



6000.827

Polizeigesetz PolG; Totalrevision; Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

- Gemeinden
 - Urnäsch
 - Herisau
 - Schwellbrunn
 - Hundwil
 - Stein
 - Schönggrund
 - Waldstatt
 - Teufen
 - Bühler
 - Gais
 - Speicher
 - Trogen
 - Rehetobel
 - Wald
 - Grub
 - Heiden
 - Wolfhalden
 - Lutzenberg
 - Walzenhausen
 - Reute
- Politische Parteien
 - PU
 - FDP



Appenzell Ausserrhoden

- SP
- SVP
- Die Mitte
- Verbände und Organisationen
 - Gemeindepräsidienkonferenz
 - Verband der Kantonspolizei
 - Bauernverband AR

B. Verzicht auf Stellungnahme

- Politische Parteien
 - EDU
 - EVP
 - GLP Appenzellerland
 - Junge Grüne Appenzellerland
 - JSVP AR
 - JUSO Appenzellerland
- Verbände und Organisationen
 - Gemeindeschreiberkonferenz AR
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
 - Verbändekonferenz
 - Staatspersonalverband Appenzell Ausserrhoden
 - LAR, Lehrerverein Appenzell A. Rh.
 - Frauenzentrale Appenzellerland
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden



C. Umfassende Übernahme von Stellungnahmen

- Die Gemeinden haben in ihren Vernehmlassungsbeiträgen die Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz unterstützt und teilweise weitere Anliegen platziert.

D. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

- Verschiedene Parteien haben ihren Ausführungen grundsätzliche Überlegungen zum Polizeirecht und zu einzelnen Bereichen vorangestellt. Diese sind bei den jeweiligen Bereichen und Bestimmungen erwähnt und berücksichtigt worden.
- Verschiedene Bemerkungen und Hinweise, insbesondere von Parteien, beziehen sich auf unterschiedliche Artikel und Absätze; sie wurden bei jeder einzelnen Bestimmung in der Auswertung erwähnt, doch meist nur einmal kommentiert (mit Hinweis auf jene Ausführungen).

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 1 Gegenstand		
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.		
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 2 Grundauftrag	Die Mitte AR Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dieser Grundsatz ist völlig richtig und in Appenzell Ausserrhoden entspricht dies wohl auch der 50jährigen Tradition. Entsprechend statuiert sich darin auch das Polizeimonopol im Kanton. Auch dies ist richtig. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass aufgrund aller neuen Herausforderungen die Grundbedürfnisse der Kommunen nicht vergessen werden dürfen. Der Bürger will eine spürbare Kantonspolizei wahrnehmen, was sich auch darin widerspiegelt, dass man genügend Mobile- als auch Fuss-Patrouillen wahrnimmt. Diese Wahrnehmung ging in den letzten Jahren zunehmend etwas verschwunden. Die Bürger nehmen subjektiv als auch objektiv ihre Polizei zunehmend weniger wahr. Dies ist eine ungute Entwicklung. Entsprechend ist das Polizeikommando gefordert diesbezüglich Massnahmen zu ergreifen. Wir sind uns der Konsequenz dieser Forderung bewusst und würden entsprechende Weiterungen tragen. Hingegen ist uns das Rechtsgut der Sicherheit und Freiheit sehr wichtig. Die Kantonspolizei darf nicht zu einer Organisation verkommen, welche nur reagiert und interveniert. Sie soll präventiven Charakter behalten, pro aktiv unterwegs sein und die Bürgernähe wieder vermehrt leben. Gerade letztere Qualität war lange Zeit ein Qualitätsmerkmal der Ausserrhoder Kantonspolizei – präsent und bürgernah. Wohl hat dies nur indirekt mit der neuen Polizeigesetzgebung zu tun, sei jedoch an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt.	<i>(Wieder) mehr Präsenz in der Öffentlichkeit setzt zusätzliche personelle Ressourcen voraus. Die Bundesgesetzgebung, namentlich die erhöhten Anforderungen, welche die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vorgibt, hat in den letzten Jahren den personellen und administrativen Aufwand der Polizei und der Staatsanwaltschaft erheblich erhöht. Dies führt dazu, dass der «Innendienst» der Polizei markant zugenommen hat. Die Kantonspolizei hat – im Sinne der bürgernahen Aufgabenerfüllung – schon mehrere Verzichts- und Optimierungsmassnahmen durchgeführt, indes haben zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen der StPO die Ereignisdichte und die niederschwelligen Aufgaben (z.B. Transporte von gewaltbereiten psychisch kranken Personen oder Massnahmen mit Staatsverweigerern) erheblich zugenommen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Die FDP AR steht explizit hinter diesem Artikel.	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	SVP AR In der neuen Fassung wird das Wort «Ruhe» nicht mehr erwähnt. Wo ist die Nachtruhe geregelt respektive wo findet man eine gesetzliche Grundlage zur Nachtruhe?	<i>Die Nachtruhe zu regeln, liegt im Kanton in der Kompetenz der Gemeinden. Leider finden sich in den wenigsten Gemeindereglementen entsprechende Vorschriften. Im Übrigen ist der Begriff «sorgt für öffentliche Sicherheit und Ordnung» der heute in der Rechtsdogmatik üblicherweise verwendete Begriff.</i>
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	SVP AR Der Begriff Unfälle müsste genauer definiert werden. Wie weitreichend ist ein Unfall? Wo genau soll die Polizei beraten?	<i>Es geht in dieser Bestimmung um die allgemeine Form der Prävention, welche auch in anderen Polizeigesetzgebungen in etwa so formuliert wird. Es werden v.a. auch verschiedene schweizweite Präventionskampagnen mitgetragen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Der Begriff «geeignete Massnahmen» (Abs. 2) ist unscharf und bedarf einer näheren Definition.	<i>Der Begriff «geeignete Massnahmen» ist ein in der Gesetzgebung üblicher unbestimmter Rechtsbegriff, welcher in verschiedenen Rechtsgebieten und in der Gesetzgebung von Bund und Kantonen so verwendet wird. Er kann lediglich anhand von einigen Beispielen aufgezeigt, aber nicht näher definiert werden. Das Bundesgericht hat etwa im «Solothurner» Urteil (BGE 1C_39/2021, Erw. 4.3.2) Folgendes festgehalten:</i> <i>«Im Polizeirecht stösst das Bestimmtheitserfordernis aufgrund des Regelungsbereichs auf besondere Schwierigkeiten. Die Aufgaben der Polizei lassen sich kaum abschliessend abstrakt umschreiben: Die Polizeitätigkeit richtet sich gegen nicht im Einzelnen bestimmbare Gefährdungsarten und Gefährdungsformen in vielgestaltigen und wandelbaren Verhältnissen und ist demnach situativ den konkreten Umständen anzupassen.»</i>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 3 Aufgaben	Gemeinde Herisau Die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden hat sich 1972 durch die Zusammenführung der Gemeindepolizeidienste gebildet. Gemäss Artikel 3 nimmt sie alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Weiteren nehmen die vorliegenden Unterlagen kaum Bezug auf die Funktion der Kantonspolizei als Sicherheitspolizei. Der Gemeinderat stellt fest, dass die öffentliche Präsenz der Polizei mit den Jahren abgenommen hat. Die Gemeinde Herisau bietet aufgrund ihrer Grösse und der damit (teils) verbundenen Anonymität Nährboden für kriminalistisches Verhalten. Mit einer höheren Polizeipräsenz kann einerseits einer unliebsamen Entwicklung entgegengewirkt werden, andererseits wird auch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aktiv positiv beeinflusst. Der Gemeinderat erwartet denn auch, dass die Gewährleistung der Sicherheit in den Gemeinden nicht ausgeblendet werden darf, und insbesondere in der Gemeinde Herisau die angemessene öffentliche Präsenz der Kantonspolizei gesichert wird.	<i>(Wieder) mehr Präsenz in der Öffentlichkeit setzt zusätzliche personelle Ressourcen voraus. Die Bundesgesetzgebung, namentlich die erhöhten Anforderungen, welche die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vorgibt, hat in den letzten Jahren den personellen und administrativen Aufwand der Polizei und der Staatsanwaltschaft erheblich erhöht. Dies führt dazu, dass der «Innendienst» der Polizei markant zugenommen hat. Die Kantonspolizei hat – im Sinne der bürgernahen Aufgabenerfüllung – schon mehrere Verzichts- und Optimierungsmassnahmen durchgeführt, indes haben zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen der StPO die Ereignisdichte und die niederschweligen Aufgaben (z.B. Transporte von gewaltbereiten psychisch kranken Personen oder Massnahmen mit Staatsverweigerern) erheblich zugenommen.</i>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Mitte AR Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dieser Grundsatz ist völlig richtig und in Appenzell Ausserrhoden entspricht dies wohl auch der 50jährigen Tradition. Entsprechend statuiert sich darin auch das Polizeimonopol im Kanton. Auch dies ist richtig. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass aufgrund aller neuen Herausforderungen die Grundbedürfnisse der Kommunen nicht vergessen werden dürfen. Der Bürger will eine spürbare Kantonspolizei wahrnehmen, was sich auch darin widerspiegelt, dass man genügend Mobile- als auch Fuss-Patrouillen wahrnimmt. Diese Wahrnehmung ging in den letzten Jahren zunehmend etwas verschwunden. Die Bürger nehmen subjektiv als auch objektiv ihre Polizei zunehmend weniger wahr. Dies ist eine ungute Entwicklung. Entsprechend ist das Polizeikommando gefordert diesbezüglich Massnahmen zu ergreifen. Wir sind uns der Konsequenz dieser Forderung bewusst und würden entsprechende Weiterungen tragen. Hingegen ist uns das Rechtsgut der Sicherheit und Freiheit sehr wichtig. Die Kantonspolizei darf nicht zu einer Organisation verkommen, welche nur reagiert und interveniert. Sie soll präventiven Charakter behalten, pro aktiv unterwegs sein und die Bürgernähe wieder vermehrt leben. Gerade letztere Qualität war lange Zeit ein Qualitätsmerkmal der Ausserrhoder Kantonspolizei – präsent und bürgernah. Wohl hat dies nur indirekt mit der neuen Polizeigesetzgebung zu tun, sei jedoch an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt.	. <i>(Wieder) mehr Präsenz in der Öffentlichkeit setzt zusätzliche personelle Ressourcen voraus. Die Bundesgesetzgebung, namentlich die erhöhten Anforderungen, welche die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vorgibt, hat in den letzten Jahren den personellen und administrativen Aufwand der Polizei und der Staatsanwaltschaft erheblich erhöht. Dies führt dazu, dass der «Innendienst» der Polizei markant zugenommen hat. Die Kantonspolizei hat – im Sinne der bürgernahen Aufgabenerfüllung – schon mehrere Verzichts- und Optimierungsmassnahmen durchgeführt, indes haben zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen der StPO die Ereignisdichte und die niederschweligen Aufgaben (z.B. Transporte von gewaltbereiten psychisch kranken Personen oder Massnahmen mit Staatsverweigerern) erheblich zugenommen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere:		
a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;		
b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten;		
c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;		
d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen;		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen;		
f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ¹⁾ ;	PU Wie steht es mit der Bewilligung anderer Veranstaltungen? Vgl. dazu z.B. das Neonazi-Treffen in Wildhaus https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/toggenburg-kantonspolizei-wusste-von-neonazi-konzert-ld.653945 («TOGGENBURG: Kantonspolizei wusste von Neonazi-Konzert»).	<i>Die Bewilligungen oder das Verbot solcher Veranstaltungen liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Bei der Prüfung eines allfälligen Verbots sind die Grundrechte zu berücksichtigen. Die Kantonspolizei steht den Gemeinden in diesen Fragen beratend zur Seite. Im Einzelfall kann die Kantonspolizei zusätzlich in Ausübung der polizeilichen Generalklausel (Art. 10) tätig werden und gegebenenfalls ein Verbot aussprechen.</i>
g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde;		
h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.		
Art. 4 Schutz privater Rechte		
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn		

¹⁾ bGS [521.4](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,		
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und		
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.		
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit	FDP AR Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels «Schengener Informationssystem» SIS ist willkommen, da er die Effizienz steigert.	
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.		
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.		
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	FDP AR Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels «Schengener Informationssystem» SIS ist willkommen, da er die Effizienz steigert.	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.		
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.		
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	PU Die Kann-Formulierung ist unklar. Was sind die Bedingungen für dieses «Können» und wann sind sie erfüllt? Gilt diese Bestimmung grundsätzlich im Sinne von «immer» oder nur im Einzelfall?	<i>Vgl. Ausführungen zur Eingabe der SP AR unten.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP Welche Kriterien für die Delegation an das zuständige Departement wurden in der Vergangenheit angewendet? Wie oft wurde auf diese Norm zurückgegriffen? Beispielsweise wofür?	<i>In der Praxis wurde dies bisher so gehandhabt, dass die Unterstützung innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordates (ostpol) vom Departement Inneres und Sicherheit bewilligt wurde. Dies soll auch künftig so bleiben. Einsätze ausserhalb des Konkordats werden vom Regierungsrat bewilligt. Im Polizeigesetz des Kantons Thurgau ist diese Kompetenz umfassend dem zuständigen Departement und nicht der Regierung zugewiesen (§ 10). Im Kanton Graubünden ist ebenfalls mit einer «Kann-Formulierung» die Delegation bis Stufe Polizeikommando möglich. Allerdings ist zu vermerken, dass der politische Entscheidungsprozess in diesen sogenannten IKAPOL-Einsätzen in der Regel der operativen Ebene um Wochen hinterherhinkt. Die Verteilung der Polizeikräfte erfolgt nach vordefinierten Schlüsseln (IKAPOL- oder ostpol-Schlüssel) und unter Berücksichtigung der interkantonalen Vereinbarung über Polizeieinsätze (IKAPOL-Vereinbarung).</i>
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 7 Gemeinden	Gemeinde Gais Der Gemeinderat Gais begrüsst die Beibehaltung der bewährten Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Mitte AR Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Der Kanton sorgt – neu gegen Kostenersatz – für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden. Die Aufnahme dieses Kostenersatzes erachtet unsere Partei als falschen Ansatz und würde deren ersatzlose Streichung begrüßen. Gerade in gemeinde- und verwaltungspolizeilichen Aufgaben gibt es Schnittstellen zwischen Gemeinden und Kanton. Die Kantonspolizei ist aus den verschiedenen kommunalen «Polizeiorganen» (Gemeindepolizei) entstanden. Dieses Monopol ist im Grundsatz richtig und die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden wurde bisweilen immer gut und partnerschaftlich gepflegt. Solche Kostenverlegungen sind nicht zielführend. Der Kanton, respektive seine Organe als Ganzes profitieren wiederum von einer guten Schulung der Organe für den ruhenden Verkehr. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden sind entlastet, wenn die Bussen korrekt erstellt werden und weniger ordentliche Verfahren erfolgen müssen. Auch in der übrigen Zusammenarbeit ergeben sich verschiedenste gegenseitige Dienstleistungen zwischen Kanton und Gemeinden, welche alle auch nicht einzeln verrechnet werden. Dieser Ansatz hat sich bisweilen sehr bewährt. Den Organisatoren von Veranstaltungen erlässt man andererseits 12 Einsatzstunden pro Veranstaltung/Tag. Eine solche und alleinstehende Kostenverlagerung sollte nicht in das Gesetz aufgenommen werden.	<i>Der Kostenersatz soll gestrichen werden.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels «Schengener Informationssystem» SIS ist willkommen, da er die Effizienz steigert.	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Rehetobel, Wolfhalden) Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage, was begrüsst wird. Wir gehen davon aus, dass der ruhende Verkehr und dessen Signalisation in den Parkierungsreglementen der Gemeinden definiert sind.	<i>Grundsätzlich ergibt sich die Frage, was unter «ruhendem Verkehr» zu verstehen ist, aus der Bundesgesetzgebung.</i>
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Gemeinde Urnäsch Die Gemeinden entlasten die Kantonspolizei, müssen die Aus- und Weiterbildung der «Hilfsorgane» aber selber bezahlen?	<i>vgl. oben. Der Kostenersatz wird gestrichen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeinde Herisau Direkt betroffen ist die Gemeinde Herisau von der Totalrevision betreffend die neu vorgesehene Kostenverrechnung für die Ausbildung des Personals, welches den ruhenden Verkehr kontrolliert (Art. 7 nPolG). Dies ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen und die bisherige kostenlose Ausbildung beizubehalten. Die Ausbildung beträgt wenige Stunden pro Jahr. An diesen Anlässen kann das Personal aller Gemeinden des Kantons zeitgleich durch dieselben Mitarbeitenden der Kantonspolizei ausgebildet werden, ohne dass dadurch die Kosten ansteigen. Die Kosten pro Gemeinde sind entsprechend tief, womit sich die Frage stellt, ob die Verrechnung ökonomisch überhaupt Sinn machen würde. Des Weiteren ist die Ausbildung im öffentlichen Interesse, auch des Kantons. Je besser die Ausbildung ist, desto weniger Fehler bei der Ausstellung der Parkbussen sind zu erwarten. Je weniger Fehler begangen werden, desto weniger Bussenverfügungen werden angefochten. Entsprechend weniger Kosten fallen bei der Staatsanwaltschaft an, welche die angefochtenen Bussenverfügungen überprüfen müsste. Die Kantonspolizei erbringt ausserdem pro kommerziellen Veranstaltung zwölf Einsatzstunden gratis. Inwiefern dann die Verrechnung von klar weniger als 12 Einsatzstunden pro Jahr und Gemeinde gerechtfertigt ist, ist nicht nachvollziehbar. Es wird hierzu zudem auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen und der Wunsch nach «Augenmass» bekräftigt.	<i>vgl. oben. Der Kostenersatz wird gestrichen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeinde Schwellbrunn Diese Regelung ist neu. Aus Sicht der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte auf eine Weiterverrechnung der Kosten verzichtet werden.	<i>vgl. oben. Der Kostenersatz wird gestrichen.</i>
	Gemeinde Schönengrund War bisher auch ein Kostenersatz vorgesehen? Falls nein, weshalb ist das jetzt nötig?	<i>vgl. oben. Der Kostenersatz wird gestrichen.</i>
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch (sep.), Rehetobel, Wolfhalden) Dass die Aus- und Weiterbildung durch den Kanton <u>gegen Kostenersatz</u> erfolgt, ist neu. Bei der heutigen Aus- und Weiterbildung entstehen gemäss der Einschätzung der Gemeinden keine Kosten. Die Aufgabe wird partnerschaftlich wahrgenommen. Es wird «Augenmass» erwartet.	<i>vgl. oben. Der Kostenersatz wird gestrichen.</i>
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.		
Art. 8 Private	FDP AR Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels SIS «Schengener Informationssystem» ist willkommen, da er die Effizienz steigert.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.		
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	SVP AR Wer ist zuständig für die gesetzliche Ermächtigung? Was ist zu verstehen unter Zwang oder Massnahme?	<i>Die Zwangsmassnahmen werden in diesem Gesetz geregelt oder sind im übergeordneten Recht zu finden.</i>
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	SVP AR Wenn dieser Absatz so im Gesetz stehen soll, dann muss zwingend ergänzt werden, dass sie ebenfalls an die Rechtsordnung gebunden sind, wie auch die Kantonspolizei (Art. 9 Abs. 1 PolG). Zudem braucht es einen Zusatz, für die Regelung vom Regierungsrat bezüglich Mindestanforderungen.	<i>Das Anliegen ist implizit so in diesem Artikel enthalten.</i>
	PU Wenn nicht im Gesetz, dann zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung muss festgehalten werden, welche Konsequenzen Verstösse gegen die «Wahrung dienstlicher Geheimnisse» haben (strafrechtlich, disziplinarisch).	<i>Da dies bereits im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt ist, sind weder im Polizeigesetz noch in den Ausführungsbestimmungen Ergänzungen nötig (vgl. Amts- bzw. Berufsgeheimnisverletzung in den Art. 312 ff. StGB).</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 9 Gesetzmässigkeit		
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.		
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.		
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ²⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.		

²⁾ StGB (SR [311.0](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel		
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	Gemeinde Wolfhalden Der Gemeinderat sieht die Gefahr, dass mit der zusätzlichen Aufnahme des Begriffs «eindämmen» die Aufrechterhaltung der Massnahmen zeitlich ausgedehnt werden könnte. Eine zeitliche Eingrenzung der Eindämmungsmassnahmen (z.B. bis zum Vorliegen eines Regierungsratsbeschlusses) würde er begrüssen.	<i>Der Begriff «einzudämmen» geht weniger weit als eine Beseitigung einer schweren Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, was unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu befürworten ist. Eine zeitliche Einschränkung der Massnahme würde zudem dem Sinn und Zweck der polizeilichen Generalklausel widersprechen, ist diese doch gerade dazu da, im Einzelfall auch ohne gesetzliche Grundlage die notwendigen Massnahmen treffen zu können (vgl. dazu auch Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung [BV], SR 101).</i>
	Die Mitte AR Wir begrüssen die Anpassungen der polizeilichen Generalklausel. Da diese von elementarer Bedeutung ist, so wollen wir dies hier auch spezifisch noch erwähnen.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Im erläuternden Bericht (S. 6) wird der Begriff «Normdichte» verwendet. Dieser ist für Laien nicht verständlich.	<i>Das Erfordernis der genügenden Normdichte / genügende Bestimmtheit: «Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 109 Ia 273, 283)». «Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Der Bestimmtheitsgrad hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab [...]. Für den Bestimmtheitsgrad sind auch die Flexibilitätsbedürfnisse zu beachten (BGE 131 II 13 ff.).»</i>
Art. 11 Verhältnismässigkeit	FDP AR Die FDP AR begrüsst ausdrücklich das besondere Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sicherstellt, dass eine polizeiliche Massnahme nicht weiter gehen darf, als es der Zweck erfordert. Hier ist immer Ermessensspielraum vorhanden, die Richtung der Auslegung wird so deutlich und in liberalem Sinne definiert.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Betreffend Bemerkungen zu Art. 11 im erläuternden Bericht ist anzumerken: Der Begriff der «Verhältnismässigkeit» ist grundsätzlich zu begrüßen, gleichzeitig eröffnet er Fragen zur politischen Rolle der Kantonspolizei. Als Beispiel mag hier die Kontrolle des verbotenen Silvesterchlausens während der Corona-Pandemie dienen. Das Nichteinschreiten war in einer Gesamtsicht unbestritten verhältnismässig, gleichzeitig wurde damit durch die Polizei eine Ungleichbehandlung verschiedener, letztlich gleichwertiger Verstösse (z.B. verbotene Parties im kleinen Rahmen von Jugendlichen) praktiziert. Damit droht Verhältnismässigkeit zur Willkür zu werden.	<i>Gerade die Umsetzung der Coronamassnahmen erforderte grosses Fingerspitzengefühl von der Polizei, dies schweizweit, zumal auch die Gesetzgebung oft Spielraum offenliess und an die Eigenverantwortung der Bevölkerung appellierte.</i>
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.		
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.		
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.		
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns	FDP AR Die FDP AR begrüsst ausdrücklich das besondere Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sicherstellt, dass eine polizeiliche Massnahme nicht weitergehen darf, als es der Zweck erfordert. Hier ist immer Ermessensspielraum vorhanden, die Richtung der Auslegung wird so deutlich und in liberalem Sinne definiert.	
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.		
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	Die Mitte AR Die Gesetzesbestimmung entspricht im Grundsatz der Partei. Hingegen führen die Ausführungen des erläuternden Berichtes zu weit. Auf Seite 7, Art. 12, dritter Abschnitt werden einzelne Situationen beschrieben, welche unseres Erachtens teilweise über den polizeilichen Notstand hinausgehen. Insbesondere bei grossen Naturkatastrophen sind es Notrechte der Regierung oder Gemeindeexekutiven, respektive des kantonalen und der kommunalen Führungsstäbe. Gegebenenfalls sollte für den weiteren Gesetzgebungsprozess der begleitende Bericht noch etwas angepasst werden.	<i>Im erläuternden Bericht wird der letzte Teil des letzten Satzes im dritten Abschnitt ersatzlos gestrichen (oder die Inanspruchnahme leerstehender Räume Dritter zur Unterbringung obdachlos gewordener Personen nach einer Naturkatastrophe).</i>
Art. 13 Minderjährige	SP Besondere Schutzbedürfnisse betreffen auch unbeteiligte Minderjährige, z.B. bei Hausdurchsuchungen, bei Einsätzen in Asylunterkünften, insbesondere bei Ausschaffungen. Sicher muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit darauf Rücksicht genommen werden. Unseres Wissens wird dieser Situation im Strafprozessrecht explizit Rechnung getragen. Antrag: Die SP AR bittet den Regierungsrat zu prüfen, inwiefern eine Ergänzung im obigen Sinne auch im Polizeigesetz sinnvoll bzw. möglich wäre. Und wie müsste diese formuliert werden?	<i>Es ist richtig, dass auch andere Personengruppen und Minderheiten besondere Schutzbedürfnisse haben. Die Minderjährigen werden jedoch – wie z.B. auch im Kanton Zürich im PolG § 11 – speziell erwähnt, da diese Personengruppe als einzige schutzbedürftige Gruppe (noch) nicht vollständig handlungsfähig ist und in verschiedenen Gesetzen einen besonderen Status geniesst.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.		
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.		
Art. 14 Betreten privater Grundstücke		
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	Die Mitte AR Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten. Es stellt sich die Frage, ob hier, um Missverständnisse vorzubeugen (und um bereits im Gesetz und nicht erst im erläuternden Bericht Klarheit zu schaffen) nicht von «Grundstücken», sondern von «Aussenbereichen privater Liegenschaften» oder dergleichen gesprochen werden soll, um eine klare Abgrenzung zu Innenräumen zu schaffen, welche nur unter strengeren Bedingungen betreten werden dürfen.	<i>In Art. 35 PolG (neue Nummerierung) sind die Voraussetzungen erwähnt, unter welchen der Öffentlichkeit nicht zugängliche Räume betreten und durchsucht werden dürfen. Es ist deshalb klar, dass es sich bei den «Grundstücken» nicht um Räumlichkeiten handelt.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Die Formulierung «Erfüllung ihrer Aufgaben» scheint hier zu weit gefasst bzw. zu unspezifisch. Im konkreten Fall würde das z.B. bedeuten, dass gegen den Willen von Grundeigentümern das Grundstück zum Zweck von Geschwindigkeitsmessungen betreten werden darf. Das ist nicht akzeptabel.	<i>Es geht hier um eine Abweichung vom sogenannten «Störerprinzip». Die Formulierung gemäss Entwurf ist beizubehalten. Es versteht sich von selbst, dass die Polizei bei der Benutzung privater Grundstücke Rücksicht walten zu lassen hat, soweit dies die Situation zulässt. Für Geschwindigkeitsmessungen werden private Grundstücke nur mit Zustimmung des Grundeigentümers betreten.</i>
Art. 15 Sicherheitstransporte		
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	FDP AR Der 4. Absatz im erläuternden Bericht bleibt vage – hier würde sich die FDP AR Klärung wünschen, welche Aufgaben und zu welchen Bedingungen an private Organisationen übertragen werden können.	<i>Der erläuternde Bericht ist sehr ausführlich und erläutert die Situation. Weitere Ausführungen erübrigen sich grundsätzlich. Der Beizug Privater für die genannten Transportaufgaben entlastet die Polizei. Im Rahmen strafprozessualer Verfahren werden heute unverhältnismässig viele Gefangenentransporte durchgeführt. Rechtsstaatliche Bedenken sind nicht gegeben, zumal Private über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen. Sämtliche polizeilichen Kompetenzen wie insbesondere die Vornahme von Zwangsmassnahmen bleiben der Polizei vorbehalten.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Im erläuternden Bericht (S. 8) wird von einer «korrekten Gefährdungsanalyse» gesprochen. Unklar ist dabei die <i>konkrete</i> Zuständigkeit für diese Analyse und der konkrete Ablauf im Einzelfall. Zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung müsste hier Klarheit geschaffen werden.	<i>Vgl. das zum Beitrag der FDP AR Gesagte. Verantwortlich ist die/der bestellende Polizeifunktionär/in.</i>
Art. 16 Dokumentationspflicht		
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	Gemeinde Wald AR: Eine qualifiziertere Beschreibung der Dokumentation wird gewünscht. Im Sinne von; die Dokumentation hält relevante Sachverhalte, die zum Entscheid resp. Handeln führten, sachlich, objektiv und nachvollziehbar fest.	<i>Wie im erläuternden Bericht festgehalten, wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff «angemessen» der Polizei ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt, was angesichts des weiten Tätigkeitsgebiets nur vernünftig ist. Bei Durchsuchungen von Fahrzeugen oder Räumlichkeiten ist ein anderes Mass an Dokumentation erforderlich als bei einem Vorgang, welcher zu einer formellen Verfügung führt.</i>
	SVP AR In der Verordnung sollte die Mindestanforderung an eine Dokumentation, respektive das Wort «angemessen» genauer definiert werden.	<i>Unbestimmte Rechtsbegriffe sind, wie der Name es bereits durchblicken lässt, darauf ausgelegt, dass ein erhebliches Ermessen eingeräumt wird. Sobald die Polizei gerichtspolizeilich handelt, erfolgt die Dokumentation gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Der Begriff «angemessen» ist unklar. Wer definiert die Angemessenheit? Auch der erläuternde Bericht bleibt hier vage.	<i>Unbestimmte Rechtsbegriffe sind, wie der Name es bereits durchblicken lässt, darauf ausgelegt, dass ein erhebliches Ermessen eingeräumt wird. Sobald die Polizei gerichtspolizeilich handelt, erfolgt die Dokumentation gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung.</i>
Art. 17 Grundsatz		
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.		
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.		
Art. 18 Fesselung		
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;		
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;		
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;		
d) sich tötet oder selbst verletzt.		
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 19 Schusswaffengebrauch	Die Mitte AR Es stellt sich die Frage, ob auch die Verwendung sonstiger Waffen (z.B. Schlagstöcke, Taser, vielleicht auch neuartige Waffen, die es derzeit noch gar nicht gibt) in den Grundzügen im Gesetz geregelt sein soll. Ein Schusswaffengebrauch nach Abs. 1 ist sehr selten und kommt nur in ausserordentlichen Situationen zum Einsatz. Zudem geht davon immer auch eine erhöhte Gefahr aus. Die Mitte AR regt daher an, eine Pflicht zur umgehenden Meldung des Schusswaffengebrauchs, beispielsweise an die Staatsanwaltschaft oder das Kommandopikett, einzuführen.	<i>Destabilisierungsgeräte (Taser) und andere Zwangsmittel (z.B. Schlagstock) werden unter Art. 17 PolG («geeignete Einsatzmittel und Waffen») subsumiert. Sie sind – soweit ersichtlich – in keinem anderen Polizeigesetz separat aufgeführt. Der Schusswaffeneinsatz wird sowohl in der Verordnung wie auch in internen Dienstvorschriften detailliert geregelt. Ausserdem werden schweizweit alle Schusswaffeneinsätze der Polizei einer zentralen Stelle gemeldet, welche einmal jährlich die Statistik mittels Medienmitteilung veröffentlicht (z.B. <u>Polizeiliche Schusswaffeneinsätze erreichen Tiefstand – Einsätze mit Elektroimpulspistolen ebenfalls rückläufig</u> Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (kkpks.ch)).</i>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:	Verband der Kantonspolizei Trotz einiger Umformulierungen geht der Verband davon aus, dass mit dem neuen Art. 19 nPolG/AR keine inhaltliche Änderung zum derzeitigen Art. 28 PolG/AR beabsichtigt ist. Angesichts des neuen Zusatzes in Art. 19 Abs. 1 nPolG/AG, wonach die Kantonspolizei «in einer den Umständen angemessenen Weise» von der Schusswaffe Gebrauch machen kann, ist es dem Verband dennoch ein Anliegen, im Rahmen der Vernehmlassung folgendes klarzustellen: Wie bisher ist einerseits nur dann von einem «Gebrauch» der Schusswaffe auszugehen, wenn effektiv eine Schussabgabe erfolgt (und nicht beispielsweise bereits das Ziehen der Schusswaffe oder das vorgehaltene Tragen). Es wird deshalb beantragt, den Zusatz «in einer den Umständen angemessenen Weise» (wieder) zu streichen, zumal das Verhältnismässigkeitsprinzip allgemein gilt und somit auch keiner gesonderten Erwähnung beim Schusswaffengebrauch bedarf. Ferner ist im Rahmen der Vernehmlassung aus Sicht des Verbandes klarzustellen, dass lediglich Feuerwaffen unter den Begriff der Schusswaffe i.S.v. Art. 19 nPolG/AR fallen, und nicht etwa die Verwendung der Elektroschockpistole oder ähnlichen Einsatzmitteln.	<i>Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Formulierung entspricht den Formulierungen in den neueren Polizeigesetzen, vgl. etwa § 22 PolG TG und § 17 PolG ZH. Sie ist beizubehalten.</i> <i>Dass es sich beim Wort «Schusswaffen» um Feuerwaffen handelt, ergibt sich aus dem Gesetzestext und ergänzend aus dem erläuternden Bericht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;		
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;	PU Hier besteht eine gewisse Skepsis bei der Vorstellung des praktischen Ablaufs: Ein flüchtender Verdächtiger wird gewarnt, zuerst mit einem Ruf und dann evtl. mit einem Warnschuss. Bei Nichtreaktion wird dann auf ihn geschossen. Der Begriff der «schweren Straftat» ist letztlich unscharf und bedarf im konkreten Fall immer wieder der Einschätzung durch das Bundesgericht (vgl. z.B. BGE 1468/2019). Dabei gilt z.B. Landfriedensbruch, welcher kein Vergehen ist, als schwere Straftat. Rechtfertigt dies also bereits den Schusswaffeneinsatz?	<i>Die gewählte Formulierung entspricht derjenigen in den neueren Polizeigesetzen (und ist in dieser Form bereits mehrfach durch Gerichte bestätigt worden).</i>
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;		
d) zur Befreiung von Geiseln;		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.		
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.		
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	Die Mitte AR «Es wird begrüsst, dass im Polizeigesetz neu auch eine Regelung für den Fall eines «Warnschusses» mit Abs. 3 aufgenommen werden. Dies ist letztlich immer noch ein subsidiäres Mittel vor einem gezielten Schusswaffengebrauch, wobei auch nicht voreilig mit Warnschüssen umgegangen werden soll. Auch besteht immer eine zusätzliche Gefahr (beispielsweise durch Querschläger) geschaffen wird. Entsprechend stellt sich die Frage, ob nicht mindestens der Begriff ein «gezielter/kontrollierter» Warnschuss.»	<i>Ein Warnschuss ist per definitionem nicht auf eine Person gerichtet. Die Anregung ist nicht zu berücksichtigen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	Die Mitte AR Der Partei lassen sich der Einsatz der Schusswaffe gegen Sachen (Abs. 4) noch nicht restlos erschliessen. Gegebenenfalls könnten diesbezüglich noch Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsprozess getätigt werden. Soweit bekannt, gilt der einzig regelmässige Schusswaffengebrauch der Kantonspolizei dem Erlösen von verletzten Tieren. Dies lässt sich knapp gerade noch unter Abs. 4 subsumieren. Die Mitte AR regt daher an, den Schusswaffengebrauch beim Erlösen von verletzten Tieren aufgrund seiner Häufigkeit expliziter zu regeln.	<i>Das Anliegen der Mitte ist mit der bestehenden Formulierung aufgenommen und lässt der Polizei den notwendigen Handlungsspielraum. Im Alltag geht es bis anhin einzig um das «Erlösen» von Tieren. Ansonsten kann auf den erläuternden Bericht verwiesen werden.</i>
Art. 20 Hilfepflicht		
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	Gemeinde Schönengrund Die Gemeinde Schönengrund unterstützt diese neue Regelung.	<i>Da der Artikel bei der Überarbeitung gestrichen wurde, soweit er nicht Eingang in Art. 3 Abs. 2 lit. d fand, erübrigen sich hier Anpassungen.</i>
	Die Mitte AR Richtigerweise müsste es in diesem Abs. «verletzt wurden», anstatt «verletzt werden» heissen.	<i>vgl. obige Bemerkungen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Redaktionelle Anmerkung: Anstelle des Begriffes «ärztliche Hilfe» sollte «medizinische Hilfe» verwendet werden (z.B. bei Aufgebot eines Rettungswagens ohne Notarzt).	<i>vgl. obige Bemerkungen.</i>
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	FDP AR Wichtig ist die Ausweitung der erkennungsdienstlichen Massnahmen auf moderne und heute standardmässige Technologien. Auch hier ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit willkommen.	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.		
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	PU Es sollte ein zusätzlicher Abs. 4 eingefügt werden, in welchem der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausdrücklich festgehalten wird (vgl. erläuternder Bericht S. 11: «...wobei immer die 'mildeste' Variante gewählt werden muss.»)	<i>Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt grundsätzlich und muss nicht in jeder Bestimmung wiederholt werden.</i>
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen	FDP AR Wichtig ist die Ausweitung der erkennungsdienstlichen Massnahmen auf moderne und heute standardmässige Technologien. Auch hier ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit willkommen.	
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ³⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.		

³⁾ StPO (SR [312.0](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.		
Art. 23 Formlose Anordnungen		
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:		
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	PU Redaktionelle Anmerkung Bei lit. a) und b) sollte der Plural verwendet werden (<i>gefährden</i> oder <i>stören</i> ; <i>belästigen</i> , <i>gefährden</i> oder <i>hindern</i>).	<i>Gesetzestechisch richtige Formulierung.</i>
	SP Was ist in Abs. 1 a) und b) unter einer Ansammlung von Personen genau zu verstehen?	<i>Zu denken ist etwa an mehrere «Gaffer» bei einem Ereignis.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;	PU Redaktionelle Anmerkung Bei lit. a) und b) sollte der Plural verwendet werden (gefährden oder stören; belästigen, gefährden oder hindern).	<i>Gesetzestechisch richtige Formulierung.</i>
	SP Gegen die Formulierung «...unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert.» ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dass aber in letzter Konsequenz des in den Erläuterungen angeführten Beispiels gefolgert werden muss, dass eine Person sich nicht zum Schlafen auf eine öffentliche Parkbank legen darf, geht der SP AR zu weit. Nach Auffassung der SP AR gibt es kein Anrecht darauf, im öffentlichen Raum nicht gestört zu werden bzw. sich nicht gestört zu fühlen.	<i>Das Beispiel im erläuternden Bericht thematisiert nicht eine Parkbank, sondern es geht um ein Bus-Wartehäuschen, welches für andere Zwecke vorgesehen ist und von den anderen Personen, welche auf einen Bus warten, nicht mehr benutzt werden kann.</i>
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;	PU Bei lit. c) irritiert die Reihenfolge der Aufzählung (Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst). Sinnvoller wäre hier, zuerst die Blaulichtorganisationen und dann den Zivilschutz zu erwähnen, was auch der praktischen Einsatzhäufigkeit entspricht. Bei lit. c) wird ausserdem empfohlen, statt «behindert» neu « bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert» zu schreiben.	<i>Die Reihenfolge der Einsatzkräfte wird angepasst.</i> <i>Dies versteht sich von selbst.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;		
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.	SP Was ist mit «Pietät» konkret gemeint? Kommt der Begriff «Pietät» auch in anderen Gesetzen vor?	<i>Der Respekt gegenüber Opfern und Verstorbenen soll gewahrt werden. Es soll beispielweise verhindert werden, dass Schaulustige die Bergung von verletzten Opfern oder Verstorbenen fotografieren. Andere Polizeigesetze sehen ähnliche Regelungen vor.</i>
Art. 24 Verbotsverfügungen		
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ⁴⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	PU In Abs. 1 wird die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf das rechtliche Gehör (vgl. erläuternder Bericht S. 13) angeregt.	<i>Nicht notwendig, allgemeine Grundsätze sollen bei einzelnen Bestimmungen nicht wiederholt werden.</i>
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.		

⁴⁾ SR [311.0](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.		
Art. 25 Befragung		
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	SP Im Gegensatz zu Art. 26 kann eine Person «ohne Nennung des Grundes» befragt werden, solange die Befragung ausserhalb des Polizeipostens stattfindet, z.B. auch an einem Tatort. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Person zur Befragung vorgeladen und nicht vor Ort befragt?	<i>Die Art der Befragung ist kaskadenförmig aufgebaut. Sobald eine Befragung im Zusammenhang mit einem Delikt steht, erfolgen die Befragungen nicht mehr nach Polizeigesetz, sondern nach der Strafprozessordnung. Bei Art. 25 PolG geht es um die niederschwelligste Art der Befragung. Es soll direkt etwas geklärt werden (Bsp.: Nachbarn einer vermissten Person werden an der Haustüre befragt).</i>
Art. 26 Vorladung		
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 27 Vorführung		
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.		
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.		
Art. 28 Zuführung auf Gesuch		
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Wolfhalden) Diese Bestimmung wird begrüsst (z.B. im Zusammenhang mit Betreibungsamt).	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen		
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.		
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.		
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen		
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.		
Art. 31 Gründe und Dauer		
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:		
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;	Verband der Kantonspolizei Auch bei Art. 31 nPolG/AR geht der Verband davon aus, dass keine inhaltliche Änderung der bisherigen Praxis zum Polizeigewahrsam gemäss Art. 16 PolG/AR beabsichtigt ist. Dennoch wird neu in Art. 31 lit. a nPolG/AR gefordert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung «schwerwiegend» gestört ist. Im Vergleich zum Wortlaut in der aktuell geltenden Fassung («die Sicherheit und Ordnung gefährden») könnte daraus gefolgert werden, dass neu höhere Anforderungen an den Gewahrsam gestellt werden. Die Kantonspolizei hat weder ein Interesse noch die Ressourcen, um Personen wegen einer minderschweren Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Gewahrsam zu nehmen. Ferner gebietet auch das generell geltende Verhältnismässigkeitsprinzip, dass der Gewahrsam nicht bei niederschweligen Störungen angeordnet wird. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, das Wort «schwerwiegend» zu streichen («die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört»).	<i>Die vom Verband der Kantonspolizei in Frage gestellte Formulierung findet sich so etwa auch in § 33 PolG TG. Das Wort «schwerwiegend» ist letztlich ein Ausfluss des ohnehin geltenden Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Es soll grundsätzlich keine inhaltliche Änderung zum Ausdruck gebracht werden, allerdings explizit darauf hinweisen, dass nicht jede «untergeordnete» Störung einen Gewahrsam rechtfertigt.</i> <i>In der Praxis stützt sich ein polizeilicher Gewahrsam ohnehin nur sehr selten auf Abs. 1 lit. a ab.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;	Die Mitte AR Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Hier und auch an weiteren Stellen ist jeweils die Rede von «Sachen oder Tiere von namhaftem Wert». Nach Ansicht der Mitte AR, wäre es korrekter von «Sachen von namhaftem Wert oder Tiere» zu sprechen, da Tiere mehr sind als bloss ein Vermögenswert (Affektionswert) und zudem erhöhten Schutz geniessen (Tierschutzgesetz). Dass damit nicht jegliche Tierarten (beispielsweise Insekten) gemeint sein können, ist selbstredend und ergibt sich auch aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz.	<i>Der Terminus «von namhaftem Wert» soll sich nicht auf Tiere beziehen, sondern auf Sachen.</i>
c) voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedarf;		
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.		
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:	SP Wer ordnet den Gewahrsam an?	<i>Die Anordnung erfolgt durch das Kommandopikett, was – wie bei anderen Polizeikörpers auch – in internen Vorschriften geregelt ist.</i>
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;		
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.		
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.		
Art. 32 Durchführung		
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.		
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.	Gemeinde Schönengrund Ähnliche Regelungen auch in anderen Kantonen.	
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 33 Richterliche Überprüfung		
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.		
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.		
Art. 34 Personen		
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:		
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	Die Mitte AR Anders als beispielsweise in Art. 31 Abs. 1 lit. b wird die Umwelt hier nicht mehr genannt. Ist das Absicht? Und falls ja, warum ergibt sich diese Unterscheidung?	<i>Die Formulierung soll als Schutzobjekt auch die «Umwelt» aufführen, wie dies etwa im Polizeigesetz TG der Fall ist (vgl. § 46 Abs. 1 Ziff. 1).</i>
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;		
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.		
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.		
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.	SP Als ein Ziel bei der Totalrevision des Polizeigesetzes wird im erläuternden Bericht «Modernisierung» erwähnt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, von wem eine Durchsuchung an transgender Menschen vorgenommen wird. Haben diese die Möglichkeit zu wählen, von welcher Person welchen Geschlechts die Durchsuchung vorgenommen werden soll?	<i>Dies ist die übliche Formulierung in den neueren Polizeigesetzen, welche sich an den vom Bundesgesetzgeber definierten (und heute noch geltenden) Geschlechtern orientiert. Die Formulierung ist deshalb beizubehalten. Es geht um die Sicherheit der Polizeiangehörigen und auf der anderen Seite um den Schutz der Menschenwürde.</i> <i>Im erläuternden Bericht kann darauf hingewiesen werden, dass die Rechte von LGBTQ- Personen in adäquater Weise berücksichtigt werden. Im Praxis-Alltag ergeben sich in der Regel keine Probleme; diese könnten dann auftauchen, wenn z.B. eine nonbinäre Person verlangen würde, von einer nonbinären Amtsperson durchsucht zu werden.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP AR Wie kann dieser Artikel gendergerecht ausgeführt werden? Dieser Artikel soll nicht zu einem «Schlupfloch» führen.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
Art. 35 Sachen	PU Hier wird ausdrücklich gewünscht, dass Smartphones und Tablets explizit als «nicht durchsuchbar» definiert werden, sofern kein entsprechender staatsanwaltschaftlicher Entscheid vorliegt.	<i>Die Kantonspolizei benötigt gesetzliche Grundlagen für etwas und nicht Verbote, zumal die Bezeichnung Smartphone und Tablet möglicherweise schon bald überholt sind bzw. andere technische Mittel in Gebrauch kommen. Für die Durchsuchung von Notizbüchern, Agenden, Dokumenten und elektronischen Datenträgern sind grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 246 StPO (Durchsuchung von Aufzeichnungen) massgebend. Eine selbständige polizeiliche Durchsuchungskompetenz ist einzig in folgenden zwei Konstellationen denkbar:</i> - <i>Klärung der Identität des Inhabers oder seiner Berechtigung an den mitgeführten Sachen und Personen;</i> - <i>Bei Gefahr im Verzug (z.B. Sachen von Vermissten).</i>
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:		<i>Hinweis: Der Begriff «Sache» ist im Recht gebräuchlich und ist nicht durch den Begriff «Gegenstand» zu ersetzen (Sachenrecht als Teil des Zivilrechts, Art. 641 ff. ZGB).</i>
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	Die Mitte AR Auch hier fehlt u.E. der Begriff «Umwelt».	<i>vgl. auch die Änderungen in den Art. 30 Abs. 1 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. a (je neue Nummerierung).</i>
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;		
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;		
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.		
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.		
Art. 36 Räume		
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:	Gemeinde Gais: Der Wortlaut im Absatz 1 könnte u.a. falsch verstanden werden. Einerseits kann man das Wort «nicht» für sich betrachten und andererseits dieses Wort zusammen mit «allgemein zugängliche Räume» lesen. Daher schlagen wir vor, dass Absatz 1 entsprechend umzuformulieren ist.	<i>Der Begriff «nicht allgemein zugängliche» wird umformuliert, wie dies auch in anderen Polizeigesetzen der Fall ist (vgl. etwa § 37 PolG ZH, § 48 PolG TG, Art. 20 PolG GR).</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP «Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten...» Diese Formulierung ist nicht auf Anhieb klar bzw. zweideutig: 1. «Es ist der Polizei nicht erlaubt, allgemeinzugängliche Räume zu betreten...» 2. «Es ist der Polizei erlaubt, nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten...» Auch wenn sich der Sachverhalt nach zweimaligem Lesen klärt, sollte es möglich sein, eine unmissverständliche Formulierung zu finden.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;		
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;		
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.	Die Mitte AR Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn ein sofortiges Handeln nötig ist oder sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist. Gemäss Abs. 2 ist geregelt, dass eine solche Durchsuchung soweit es die Umstände zulassen, im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung erfolgt. Im erläuternden Bericht ist sodann die Rede von der Urkundsperson, welche beizuziehen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Begriff «deren Vertretung» genügend klar bestimmt ist. Insbesondere, weil im Bericht dann die Urkundsperson aufgeführt wird. Gegebenenfalls könnte auch die gleiche Regelung wie in der Strafprozessordnung aufgeführt werden. <i>Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen (Art. 245 Abs. 2 StPO).</i>	<i>Die Formulierung ist so beizubehalten und nicht mit Art. 245 Abs. 2 StPO vergleichbar. Es geht vorliegend um den sogenannten «Gefahrenverzug», bei welchem sofort gehandelt werden muss.</i> <i>Der Klarheit halber wird die Erwähnung einer «Urkundsperson» im erläuternden Bericht weggelassen. Dies führt zu Missverständnissen.</i>
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechnigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 37 Gründe		
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	Gemeinde Schönengrund Ist die Sicherstellung von Tieren auch gedacht zum Schutz der Tiere (z.B. als Sofortmassnahme bei schlechter Haltung der Tiere)?	<i>Nein, dies ist Sache des Veterinäramtes auf Basis der Tierschutzgesetzgebung.</i>
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;		
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;		
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie missbräuchlich verwendet.		
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen oder Tiere auszuhändigen.		
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 38 Herausgabe		
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.		
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	Gemeinde Schönengrund Wo ist die Dauer der Frist geregelt? Ermessen von wem?	<i>Der unbestimmte Rechtsbegriff «angemessen» stellt sicher, dass dem konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Das Ermessen liegt bei der Kantonspolizei, allenfalls in Absprache mit der Stelle, welche das Tier oder die Sache «hütet». Wenn zudem eine Frist zur gerichtlichen Klage im Raume steht, ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage, welche Klage gegen wen anzustrengen ist, nach dem Zivilrecht bzw. der Zivilprozessordnung richtet.</i>
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.		
Art. 39 Verwertung von Sachen		
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	PU «Angemessen» ist unklar, die Frist ist eindeutig zu definieren (xx Tage nach Aufforderung und Verwertungsandrohung).	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;		
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.		
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechnigte Person herausgegeben.		
Art. 40 Vernichtung von Sachen		
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;		
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.		
² Die an der Sache berechnigte Person ist vorgängig anzuhören.		
Art. 41 Verfügungen über Tiere		
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinärarnantes zu entscheiden.		
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 42 Wegschaffung	SVP AR Wir gehen davon aus, dass die Kosten vom Verursacher getragen werden. Wo ist die Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Kosten?	<i>Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Verursacherprinzip (vgl. auch Art. 71 nPolG [neue Nummerierung]) und wird im Gebührentarif der Kantonspolizei detailliert geregelt.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:		
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;		
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;		
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.		
Art. 43 Flugverbote	Die Mitte AR Das Flugverbot während Einsätzen der Rettungskräfte oder des Zivilschutzes wird begrüsst. Aufgrund der Einheit der Materie stellen wir uns die Frage, ob die Bestimmungen nicht auch unter das Kapitel II. Wegweisung und Fernhaltung zu verorten wäre. Darin wird schon der sachlich sehr nahliegende Umgang mit "Gaffern" geregelt. Adressaten, welche die Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindern. Unsere Partei interpretiert den Artikel zudem so, dass durch die Massnahme einerseits störende und behindernde Flugobjekte von "Gaffern" und obig ausgeführten Adressaten unterbunden werden, damit gerade eben auch jene Flugobjekte der Rettungs- und Schutzdienste in den Einsatz gebracht werden können.	<i>Grundsätzlich geht es bei dieser Bestimmung um die Sicherheit des Arbeitens der Rettungskräfte am Schadenplatz. Eine Regelung von Löschungen allfälliger Aufzeichnungen ist daher nicht an dieser Stelle zu berücksichtigen. Aufnahmen können durchaus gemacht werden, sei es vom Boden oder von der Luft aus einer Distanz von mehr als 300m (mit heutigen Kameras kein Problem mehr).</i> <i>Die Regelung der Löschung von allfälligen Aufnahmen findet ihre Grundlagen in anderen Gesetzen, z.B. im ZGB (Persönlichkeitsrechte), oder ergibt sich aufgrund der allgemeinen Bestimmungen zur Datenbearbeitung usw. (vgl. neu Art. 76 ff. nPolG).</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Durch die Regelung im Polizeigesetz stellt sich die Frage, wie mit den eigenen technischen Mitteln umgegangen wird. Für diese sollte – insbesondere auch für die Fälle, wo es sich um nicht polizeiliche Einsatzmittel (bspw. jene der Feuerwehr oder des Zivilschutzes der Kommune) handelt – nicht noch eine 'formelle' Ausnahmegewilligung erteilt werden müssen. Die Einsatzleitungen der jeweiligen Organisationen sollen für die Freigabe legitimiert sein, haben sich jedoch unter den Einsatzkräften abzusprechen, was in der Regel in der Praxis funktioniert. Der letzte Satz von Abs. 1 sollte daher nur für Dritte gelten und wäre gegebenenfalls noch etwas klarer zu formulieren. Es stellt sich noch die Frage, was mit bereits gemachten Aufnahmen des Einsatzes geschehen soll. Wäre hier Platz für ein vereinfachtes, polizeiliches Verfahren, das zur Löschung der Daten führt?	

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilen.	Gemeinde Herisau Betreffend Art. 43 nPolG ist anzumerken, dass es für den Zivilschutz und die Feuerwehr der Gemeinde Herisau entscheidend ist, bei Schadensereignissen ihre Drohnen einsetzen zu können, auch wenn die Einsatzleitung bei einer anderen Organisation liegt. Selbstverständlich wird der Einsatz vor Ort abgesprochen, jedoch ist der Einsatz nicht von einer formellen Genehmigung abhängig zu machen. Eine entsprechende Ausnahme von der Genehmigungspflicht für andere Einsatzkräfte als diejenige der Einsatzleitung sollte geschaffen werden. In Zusammenhang mit diesem Artikel ist auf das Bundesgerichtsurteil BGE 1C_39/2021 hinzuweisen, welches in Erwägung 9 ein generelles Flugverbot für private Drohnen nur für Notfalleinsätze der Polizei als zulässig erklärt. Bei anderen Einsätzen, wie bspw. angekündigte, bewilligte Demonstrationen, müssen andere Gründe für ein Flugverbot gegeben sein. Daher genügt die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen im Einzelfall bei sämtlichen Einsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Folglich müsste daher im neuen Gesetz eine Kompetenz der Polizei betreffend Drohneneinsätzen bei nicht notfallmässigen Einsätzen vorgesehen werden, welche es ihr erlaubt, zeitlich und örtlich eng begrenzte Flugverbote für diese Einsätze erlassen zu können. Der Weg über den Regierungsrat nach Art. 43 Abs. 2 nPolG ist dafür zu aufwendig.	<i>Es geht vorliegend um den Schutz der Einsatzkräfte rund um den Ereignisort. Ein Einsatz (feuerwehr-)eigener Drohnen ist davon ausgenommen bzw. gilt als von der Einsatzleitung genehmigt.</i> <i>Was den Hinweis auf Demonstrationen betrifft, so trifft uns dies erfahrungsgemäss in unserem Kanton kaum. Zu berücksichtigen ist zudem, dass seitens Bundesrecht keine Drohnen über Menschenansammlungen erlaubt sind und dass bei einer grösseren Demonstration z.B. auch Polizeihelikopter in der Luft sind. Mit der vorliegenden Formulierung und der Erwähnung des Begriffs «Ereignisort» sind die Erwägungen des Bundesgerichts zum Polizeigesetz Solothurn genügend berücksichtigt (Erw. 9.3.3).</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeinde Schwellbrunn Die Bestimmung wird unterstützt. Die Alpine Rettung darf bei einem Beizug in ihrer Arbeit mit einer Drohne nicht behindert werden. Die Einsatzleitung muss mögliche Ausnahmebewilligungen erteilen können.	
	Gemeinde Schönengrund Sinnvoll. Information in Bevölkerung ev. nötig.	
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Die Bestimmung wird unterstützt. Es ist die Verwendung des Begriffs BORS «Behörden und Organisationen für die Rettung und Sicherheit» zu prüfen. Dieser Begriff ist umfassender und schliesst insbesondere auch die «Alpine Rettung» mit ein. Es ist sicherzustellen, dass die BORS selbst nicht behindert werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausnahmebewilligung der Einsatzleitung gewährleistet ist.	<i>Unter den Begriff «Rettungsdienste» fällt auch die alpine Rettung.</i>
	Die Mitte AR Unsere Partei interpretiert den Artikel zudem so, dass durch die Massnahme einerseits störende und behindernde Flugobjekte von "Gaffern" und obig ausgeführten Adressaten unterbunden werden,	<i>vgl. das oben zu den Ausführungen der Gemeinde Herisau Gesagte.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	damit gerade eben auch jene Flugobjekte der Rettungs- und Schutzdienste in den Einsatz gebracht werden können. Durch die Regelung im Polizeigesetz stellt sich die Frage, wie mit den eigenen technischen Mitteln umgegangen wird. Für diese sollte – insbesondere auch für die Fälle, wo es sich um nicht polizeiliche Einsatzmittel (bspw. jene der Feuerwehr oder des Zivilschutzes der Kommune) handelt – nicht noch eine 'formelle' Ausnahmegewilligung erteilt werden müssen. Die Einsatzleitungen der jeweiligen Organisationen sollen für die Freigabe legitimiert sein, haben sich jedoch unter den Einsatzkräften abzusprechen, was in der Regel in der Praxis funktioniert. Der letzte Satz von Abs. 1 sollte daher nur für Dritte gelten und wäre gegebenenfalls noch etwas klarer zu formulieren	
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Gemeinde Schwellbrunn Wie ist die Regelung bei Luftfahrzeugen über 30 kg (z.B. Presse)?	<i>Die Kompetenzen für schwerere Luftfahrzeuge liegen beim Bund (vgl. Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0).</i>
	Gemeinde Wald AR: «Frage: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Helis) über 30 kg? Ist eine Distanz von 300 m...»	<i>vgl. das oben Gesagte. Eine Distanz von 300 m erscheint unter den gegebenen Umständen als angemessen, auch wenn die heutigen Kameras immer besser werden und auch aus grösserer Distanz gute Aufnahmen ermöglichen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald (sep.), Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Frage: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Helis) über 30 kg?	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 44 Präventive Observation	Gemeinde Herisau Der vierte Abschnitt des neuen Polizeigesetzes, welcher die verdachtslose Überwachung und Informationsbeschaffung behandelt, wirft Fragen betreffend den Grundrechtsschutz auf. Dazu ist auf den neueren Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_39/2021 zum Solothurner Polizeigesetz zu verweisen. Das Bundesgericht legt in diesem Entscheid fest, welche Anforderung betreffend Bestimmtheit der Rechtsnormen sowie an den Rechtsschutz gestellt werden, damit diese verdachtslose Überwachung und Informationsbeschaffung rechtmässig erfolgt. Insbesondere mit Bezug auf die automatisierte Datenabgleichung bei der Verkehrsüberwachung ist auf E. 8.5 ff. zu verweisen, da das Bundesgericht dort bei einer gleich formulierten Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz eingriff und die Bestimmung wegen ungenügender Bestimmtheit und Unverhältnismässigkeit aufhob. Ebenso verweist das Bundesgericht darauf, dass bei der automatischen Überwachung des Strassenverkehrs keine Gesichtserkennung erfolgen darf (E. 8.8). Diese Erwägungen sind im Gesetzesentwurf entsprechend zu berücksichtigen.	<i>Nachdem die Polizeigesetzgebung an sich bereits ein Spezialgebiet ist, trifft dies umso mehr auch auf die präventiven Massnahmen zu. Es geht um die Grundlagen der Gefahrenabwehr ausserhalb der Strafprozessordnung. Vorliegend geht es nicht um die von der Gemeinde Herisau erwähnte automatisierte Verkehrsüberwachung (dies ist weiter hinten geregelt), sondern es geht darum, Verbrechen oder Vergehen zu verhindern. Zu denken ist insbesondere an das Bedrohungsmanagement.</i> <i>Die Observation fällt unter diesen Artikel, wenn sie auf Informationsbeschaffung in der Vorermittlung zielt. Der Text im erläuternden Bericht ist anzupassen.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	PU «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Observation.	<i>Gerade in den Bereichen des Bedrohungsmanagements oder der Sexualdelikte sind verschiedene Situationen denkbar, die lediglich ein «Vergehen» (=Androhung einer Freiheitsstrafe unter 3 Jahren) darstellen. Zu denken ist etwa an einfache Körperverletzungen, Drohung, Nötigung, einzelne Sexualdelikte wie Pornografie, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt usw.</i>
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.		
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.		
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung	Verband der Kantonspolizei Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 44-48 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 50 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.	<i>Die Erkenntnisse aus den Erwägungen des erwähnten Bundesgerichtsurteils sind bereits in den Entwurf eingeflossen. Die Klärung, welche Personen unter dem Begriff «Polizeikommando» zu verstehen sind, ist auf Verordnungsstufe und nicht im Gesetz zu regeln.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO ⁵⁾ einsetzen, wenn		

⁵⁾ SR [312.0](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	PU «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Fahndung.	<i>Gerade in den Bereichen des Bedrohungsmanagements oder der Sexualdelikte sind verschiedene Situationen denkbar, die lediglich ein «Vergehen» (=Androhung einer Freiheitsstrafe unter 3 Jahren) darstellen. Zu denken ist etwa an einfache Körperverletzungen, Drohung, Nötigung, einzelne Sexualdelikte wie Pornografie, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt usw. In praktischer Hinsicht sind hier vor allem Einsätze im virtuellen Raum denkbar. Dabei handelt es sich oft zunächst um Vergehenstatbestände, insbesondere im Bereich der Sexual- wie auch der Waffendelikte.</i>
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.		
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.	PU Die Dauer von 30 Tagen bei verdeckten Fahndungen ohne staatsanwaltschaftliche Zustimmung erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht zu lange. Hier dürften wohl maximal 14 Tage genügen.	<i>vgl. das oben Gesagte. 30 Tage sind gerade bei Fahndungen im Internet eine verhältnismässige Dauer. Diese Dauer entspricht etwa der Regelung im Polizeigesetz GR (Art. 21c) und § 32 ff. PolG ZH, welches diesen Bereich vom gesetzestechnischen Aufbau leicht anders, im Inhalt aber deckungsgleich regelt.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.		
⁴ Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung	Verband der Kantonspolizei Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 44-48 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 50 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.	<i>Die Erkenntnisse aus den Erwägungen des erwähnten Bundesgerichtsurteils sind bereits in den Entwurf eingeflossen. Lediglich in einem Punkt ist eine Anpassung notwendig. Absatz 2 ist durch die Anordnungskompetenz des Polizeikommandos zu ergänzen. Welche Personen unter den Begriff «Polizeikommando» fallen, ist auf Verordnungsstufe zu definieren.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285a StPO ⁶⁾ durchführen, wenn	PU «Die Kantonspolizei» erscheint hier begrifflich wesentlich zu unscharf. Der Anordnungsweg muss eindeutig beschrieben und nachvollziehbar sein.	<i>Dies ist mit der obigen Anpassung berücksichtigt.</i>

⁶⁾ SR [312.0](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,		
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und		
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.		
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.		
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.		
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet		
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	PU Redaktionelle Anpassung: Anstelle von «im Internet» soll «im digitalen Raum» verwendet werden.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 43-47 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 49 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.	<i>Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den obigen Ausführungen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 48 Richterliche Überprüfung	Verband der Kantonspolizei Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 44-48 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 50 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.	<i>Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den obigen Ausführungen. Vgl. zusätzlich das unten Gesagte.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	Die Mitte AR Es stellt sich die Frage, ob für Massnahmen nach Art. 46 (<i>verdeckte Vorermittlung</i>) die richterliche Prüfung nach Art. 48 identisch erfolgen soll, obschon dort die Massnahme ja bereits vorgängig durch das Zwangsmassnahmengericht überprüft worden ist.	<i>Die Genehmigung einer Vorermittlung durch das Zwangsmassnahmengericht ist zu unterscheiden von der richterlichen Überprüfung auf Veranlassung einer betroffenen Person. Letztere kann unter Umständen andere Aspekte einbringen und andere Gründe haben, die Massnahme überprüfen zu lassen.</i>
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	Gemeinde Urnäsch Erwirkt dieser Antrag aufschiebende Wirkung der Massnahme?	<i>Es gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens. Da die Mitteilung nachträglich erfolgt, ist eine aufschiebende Wirkung nicht möglich.</i>
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	Gemeinde Urnäsch Wie ist der Zugriff auf bestehende Bildaufzeichnungsgeräte geregelt, welche nicht in der Obhut der Polizei stehen? Zum Beispiel Verkehrskameras Tiefbauamt, ASTRA, etc.	<i>Die Regelung von Überwachungskameras des Bundes, also z.B. des ASTRA, sind im Bundesrecht geregelt. Das kantonale Tiefbauamt setzt Kameras zur Kontrolle des Strassenzustandes ein, z.B. um zu erkennen, ob der Schnee liegen bleibt etc.). Diese sind kombiniert mit Sensoren in der Fahrbahn, welche die Temperatur messen. Das System wurde seinerzeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan besprochen. Es gibt eine eng definierte Liste von Personen, welche Zugriff haben. Die Zulässigkeit der technischen Überwachung eines Strassenzustandes ergibt sich aus der Unterhaltspflicht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.	<i>Die Regelungen zu Bodycams finden sich in Art. 50 PolG (neue Nummerierung).</i>
	PU Grundsätzliche Anmerkung: Eine alleinige Hinweis-Veröffentlichung im Amtsblatt, wie sie im erläuternden Bericht (S.22) postuliert wird, erscheint absolut ungenügend. Ausserdem sei neu ein Abs. 4 einzufügen: «Automatische biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum ist nicht zulässig.»	<i>Eine alleinige Veröffentlichung im Amtsblatt ohne Hinweistafeln vor Ort dürfte kaum je vorkommen. Allenfalls stellt sich die Frage, ob es ein zentrales Verzeichnis der überwachten Standorte gibt. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, warten Gemeinden und Kantone auf eine Regelung auf Bundesebene zu dem von der PU verlangten neuen Abs. 4.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Gemeinde Schwellbrunn Bestimmung ist sinnvoll. Es darf aber nicht zu einer stetigen Überwachung kommen.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
	Gemeinde Schönengrund Wird die Gemeinde entsprechend vorinformiert oder um Rat gefragt?	<i>Da ist bereits heute der Fall. Die Standortgemeinde wird immer ins Verfahren involviert.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Die Bestimmung wird begrüsst. Es geht um den Schutz vor strafbaren Handlungen und nicht um die permanente Überwachung.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
	SP Die Formulierung «...zum Schutz von Personen oder Sachen...» suggeriert, dass die stationären Video- und Audiogeräte in Echtzeit überwacht werden. In der Regel ist das nicht der Fall, so dass die Aufnahmen die Personen nicht vor strafbaren Handlungen schützen, sondern nachträglich bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung von Nutzen sind. Wo sind in Ausserrhoden solche Orte denkbar, die eine stationäre Überwachung rechtfertigen würden?	<i>vgl. das oben Gesagte.</i> <i>Es werden derzeit sehr wenige Standorte überwacht, insbesondere das Polizeikommando oder die Regionalpolizeiposten.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Frage: Ist es möglich, dass die Gemeinde in begründeten Fällen trotzdem eine permanente Überwachung verlangen kann?	<i>vgl. das oben unter Abs. 1 Gesagte. Unter gewissen Umständen kann eine Gemeinde eine permanente Überwachung beantragen. Diese würde bewilligt, falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Bis heute sind auch die «permanenten» Überwachungen in der Regel befristet (z.B. auf ein oder zwei Jahre, um Erfahrungen zu sammeln). Zudem kann auf die detaillierten Ausführungen im erläuternden Bericht verwiesen werden. Es hat sich im Gesetzgebungsprozess gezeigt, dass eine separate Lösung ausserhalb des Polizeigesetzes für die Anliegen der Gemeinden in diesem Bereich vorzusehen ist.</i>
	SP Gemäss Erläuterungen auf S. 22 ist in Abs. 2 mit «Personenidentifikation» nicht «die automatisierte, computergestützte Personenidentifikation» gemeint. Die SP AR wünscht Ausführungen, um welche Art von Personenidentifikation es sich dabei handelt. Antrag: Art. 49 sei mit einem Absatz zu ergänzen, der die automatische biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum generell verbietet.	<i>Es handelt sich nicht um automatisierte Gesichtserkennungen, sondern um Videoüberwachungen, welche – nach einem Vorfall – nachträglich die Identifikation der Person erlauben.</i> <i>Ein generelles Verbot der automatischen Gesichtserkennung im öffentlichen Raum bei stationären Anlagen ist auf kantonaler oder kommunaler Ebene (vgl. Stadt St. Gallen) nicht zielführend, da – wie im erläuternden Bericht erwähnt – hier auf eine Bundeslösung gewartet wird.</i>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Neben dem Departement müsste auch die Staatsanwaltschaft eine Bewilligung erteilen.	<i>Das bisherige System hat sich bewährt.</i>
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Gemeinde Schwellbrunn Bei einer Überwachung ist die betroffene Gemeinde zu informieren (Transparenz).	<i>Die Standort-Gemeinde wird heute schon vor der Erteilung der Bewilligung angehört. Dies wird sich mit der neuen Regelung nicht ändern. Der erläuternde Bericht kann entsprechend ergänzt werden.</i>
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald, Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Auch die betroffene Gemeinde ist zu informieren. Entsprechend ergänzen. (Die betroffene Gemeinde ist zu informieren und die Öffentlichkeit ist vor Ort ...)	<i>vgl. das oben dazu Gesagte.</i>
Art. 50 Verkehrsüberwachung	FDP AR Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	Gemeinde Wald AR: Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit. Was im Gesetz zu ergänzen wäre.	<i>vgl. die Ergänzungen im Gesetz und im erläuternden Bericht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald (sep.), Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit.	<i>vgl. die Ergänzungen im Gesetz und im erläuternden Bericht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 44-48 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 50 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.	<i>vgl. die Ergänzungen im Gesetz und im erläuternden Bericht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	PU Scheint für den autobahnfreien Kanton AR nicht verhältnismässig und soll gestrichen werden.	<i>vgl. die Ergänzungen im Gesetz und im erläuternden Bericht. Idealerweise haben alle Kantone diesbezüglich möglichst identische Grundlagen, zumal Sicherheit nur kantonsübergreifend geregelt werden kann. Unabhängig von der Frage der Datenerhebung und ob sie «Autobahnkantone» sind, sind alle Kantone der Schweiz in ein nationales Alarmfahndungsdispositiv eingebunden.</i>
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:		
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;		
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;		
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	Die Mitte AR Es stellt sich die Frage, ob eine sofortige Löschung tatsächlich notwendig ist. Sofern dies nicht zwingend vorgegeben ist, wäre es begrüßenswert, wenn diese Daten etwas länger aufbewahrt würden und den Behörden zur Verfügung stünden (z.B. zur Klärung von Verbrechen und Vergehen). Es wird daher angeregt, diese Ziffer ersatzlos zu streichen, womit Art. 52 Abs. 2 zur Anwendung gelangt.	<i>vgl. die Ergänzungen im Gesetz und im erläuternden Bericht.</i>
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	FDP AR Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU In der Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden zur schriftlichen Anfrage von Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, <i>Bodycams bei der Kantonspolizei</i>, vom November 2018 wurde festgehalten: «Die Kantonspolizei verfolgt die Entwicklung intensiv. Im heutigen Zeitpunkt und im Wissen, dass Bodycams derzeit erst bei einer Stadtpolizei und auch dort nicht flächendeckend, sondern punktuell in Einführung begriffen sind, sieht der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Polizeikommando derzeit in der ländlichen und wenig anonymen Umgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden keinen Anlass, ein solches Einsatzmittel einzuführen. Dieses Einsatzmittel mag in einer grösseren Stadt seine Berechtigung haben. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist das gute Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung auf andere Art, nämlich durch einen klaren, persönlichen Auftritt der Kantonspolizei sicherzustellen.» Im erläuternden Bericht fehlen Hinweise darauf, ob und falls ja, wie sich diese Ausgangslage in den letzten vier Jahren verändert hat.	<i>Die Ausgangslage hat sich im ländlich geprägten Kanton Appenzell Ausserrhoden in dieser Zeit nicht verändert.</i>
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	Gemeinde Schönengrund Gemeinde unterstützt die Einführung dieser Möglichkeit (Schutz von beiden Parteien).	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.		
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	SP Bodycams können in gewissen Situationen sowohl für die Betroffenen als auch für die Polizei sinnvoll sein. Dennoch sieht die SP AR den Einsatz von Bodycams kritisch und befürchtet, dass dieser zum Standard werden könnte.	<i>Es besteht derzeit einzig die Absicht, über die entsprechende gesetzliche Regelung zu verfügen. Ein flächendeckender Einsatz von Bodycams ist derzeit nicht vorgesehen, kann jedoch aufgrund von Entwicklungen in anderen Kantonen und Gemeinden (insbesondere in der Stadt Zürich) nicht ausgeschlossen werden. Wichtig ist derzeit, diese Entwicklung (inkl. Pilotversuchen) an anderen, ausserkantonalen Orten zu beobachten.</i>
	PU Ist insofern zu ergänzen, dass Personen im Kontakt mit bodycamtragenden Polizeimitarbeitenden verlangen können, dass die Bodycams eingeschaltet werden.	<i>Dies ist nicht auf Gesetzesstufe, sondern allenfalls auf Verordnungsstufe zu regeln.</i>
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	FDP AR Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	SP «zu anderen polizeilichen Zwecken»: Welche anderen polizeilichen Zwecke sind gemeint? Wofür genau sollen diese Videoaufnahmen ausgewertet werden?	<i>Ganz allgemein geht es um die Gefahrenabwehr und zur Fahndung, ob. z.B. eine vermisste Person an diesem Ort war, ob ein Straftäter zu einem bestimmten Zeitpunkt diesen Ort passierte, wie sich allenfalls etwas ereignet hat, wenn dieser Ort per Zufall videoüberwacht war (z.B. wenn eine Person im Bahnhof unter den Zug gerät).</i>
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.		
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	PU Wenn Bildaufzeichnungen zu polizeilichen Schulungszwecken verwendet werden, müssen erkennbare Personen vorgängig unkenntlich gemacht werden (Verpixelung).	<i>Der Gesetzestext weist auf die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes hin. Eine weitergehende Formulierung wird abgelehnt. Insbesondere ist etwa eine Verpixelung unnötig, wenn nach einer Person nach wie vor gefahndet wird (z.B. Filmsequenzen eines Einbruchs). Eine solche Fahndung geschieht im Polizeibereich interkantonale bei vorhandenem Bildmaterial.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung		
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:		
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;		
b) zu ihren Händen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;		
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;		
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.		
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.	SP «...oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.» Eine öffentliche Fahndung ist eine sehr eingriffsintensive Massnahme. Eine Ausschreibung, weil man «jemand anderen gefährdet» könnte zu heiklen Fällen führen. Antrag: Abs. 2 sei so umzuformulieren, dass die Voraussetzung einer unmittelbaren schweren Gefährdung erfüllt sein muss.	<i>Das Anliegen der SP wird in Absatz 3 berücksichtigt.</i> <i>Die von der SP vorgeschlagene Formulierung ist ebenso auslegungsbedürftig.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.		
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.		
Art. 54 Notsuche		
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ⁷⁾ anordnen.		

⁷⁾ BÜPF (SR [780.1](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle		
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen⁸⁾ erfüllt sind.	FDP AR Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer eine Interessensabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.	

⁸⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR [362.0](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 56 Zweck		
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Gemeinde Schwellbrunn Die Schaffung einer Fachstelle zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers von gewaltbereiten Personen gegen Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal wird begrüsst und unterstützt.	
	Gemeinde Wald AR Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen <i>im Allgemeinen und insbesondere</i> gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.	
	Gemeindepräsidienkonferenz (Folgende Gemeinden schliessen sich an: Hundwil, Wald (sep.), Teufen, Reute, Speicher, Grub, Stein, Lutzenberg, Waldstatt, Urnäsch, Rehetobel, Wolfhalden) Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer eine Interessensabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Der Verband anerkennt den Willen zur Neueinführung eines Bedrohungsmanagements. Dieses ist Ausfluss des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit und entspricht der zunehmenden Erwartung nach Prävention. Diesen Ansprüchen kann die Kantonspolizei jedoch von vornherein nur gerecht werden, wenn für diese zusätzlichen Aufgaben auch die dafür notwendigen (personellen) Ressourcen verfügbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass einerseits die politischen Gremien gewillt sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Andererseits müssen aber auch die fachlich und charakterlich geeigneten Personen rekrutiert werden können. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal erscheint dies keinesfalls selbstverständlich. Die Anforderungen an den Polizeiberuf haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Polizistinnen und Polizisten müssen sich beispielsweise im Alltag, insbesondere im uniformierten Polizeidienst, viel mehr «gefallen lassen». Respektlosigkeit, Anmache bis hin zu tätlichen Übergriffen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sieht sich die Kantons-polizei zunehmend mit psychisch auffälligen Personen konfrontiert, bei denen adäquate Massnahmen im Vergleich zu solchen bei psychisch «normalen» Personen deutlich mehr personelle Ressourcen binden. Fälle von häuslicher Gewalt nehmen zu und die Schwelle, bei der die Polizei gerufen wird, sinkt zunehmend.	<i>Aufgrund diverser Ereignisse haben der Bund, die Kantone (vertreten durch die Vorstände der KKJPD, EDK und SODK und die Gemeinden [über die Schweizerischen Städte- und Gemeindeverbände]), im Jahr 2017 einen nationalen Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus beschlossen. Als Massnahme 14 ist dabei der Aufbau und die Einführung eines Bedrohungsmanagements vorgesehen, dies nachdem zu jenem Zeitpunkt einzelne Kantone – u.a. Zürich – mit diesem Instrument schon positive Erfahrungen gemacht haben.</i> <i>Heute ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden einer der letzten Kantone, welcher über keine gesetzliche Grundlage für ein Bedrohungsmanagement und damit für die notwendigen Prozesse und erforderlichen neuen Organisationseinheiten (u.a. einer Fachstelle Gewaltschutz) verfügt.</i> <i>Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, ist die KKJPD in der Zwischenzeit bereits einige Schritte weiter, indem seit Sommer 2022 ein Grundlagenpapier für die Qualitätsstandards eines Bedrohungsmanagements im Sinne einer Empfehlung verabschiedet wurde.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Für diese herausfordernden Situationen bedarf es hochqualifiziertes Personal. Personal, welches gleichzeitig bei anderen Polizeikorps aber auch in der übrigen Verwaltung und der Privatwirtschaft gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass die Einführung neuer polizeilicher Aufgaben wie das Bedrohungsmanagement auch ein Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger dazu bedarf, die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	<i>Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat diese Entwicklung nun dringend ebenfalls einzuleiten, geht es mit diesem Instrument doch darum, Gefahrensituationen möglichst rechtzeitig zu erkennen, umfassend einzuschätzen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen einzuleiten, um letztlich ein schweres Delikt verhindern zu können («Erkennen – Einschätzen – Entschärfen - Evaluieren»).</i> <i>Die Kantonspolizei ist trotz Fehlens einer gesetzlichen Grundlage über ihre fachtechnische interkantonale Vernetzung über die Entwicklung und die Anforderungen an das Bedrohungsmanagement in anderen Kantonen im Bild. Dies erleichtert die Einführung, kann doch auf den Erfahrungen anderer Kantone aufgebaut werden.</i> <i>Ausführungen zur Organisation und den nötigen Ressourcen für ein adäquates Bedrohungsmanagement werden weiter unten zu Art. 57 gemacht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 57 Organisation und Aufgabe	FDP AR Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer eine Interessenabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.	
	PU Es wird empfohlen, auf Verordnungsstufe eindeutige Qualitätsstandards für das Monitoring festzulegen.	<i>Es ist vorgesehen, auf Verordnungsstufe Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Der Verband anerkennt den Willen zur Neueinführung eines Bedrohungsmanagements. Dieses ist Ausfluss des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit und entspricht der zunehmenden Erwartung nach Prävention. Diesen Ansprüchen kann die Kantonspolizei jedoch von vornherein nur gerecht werden, wenn für diese zusätzlichen Aufgaben auch die dafür notwendigen (personellen) Ressourcen verfügbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass einerseits die politischen Gremien gewillt sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Andererseits müssen aber auch die fachlich und charakterlich geeigneten Personen rekrutiert werden können. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal erscheint dies keinesfalls selbstverständlich. Die Anforderungen an den Polizeiberuf haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Polizistinnen und Polizisten müssen sich beispielsweise im Alltag, insbesondere im uniformierten Polizeidienst, viel mehr «gefallen lassen». Respektlosigkeit, Anmache bis hin zu tätlichen Übergriffen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sieht sich die Kantonspolizei zunehmend mit psychisch auffälligen Personen konfrontiert, bei denen adäquate Massnahmen im Vergleich zu solchen bei psychisch «normalen» Personen deutlich mehr personelle Ressourcen binden.	<i>Mit dem Bedrohungsmanagement sollen im Vorfeld von möglichen Delikten – also in Zeitpunkten, in welchen heute nicht gehandelt, geschweige denn Informationen ausgetauscht werden können – zielgerichtete Aktivitäten möglich sein. Die Führung solcher Fälle bis hin zur Betreuung von gefährdeten Personen und enger Begleitung von sogenannten Gefährdern obliegt der neuen Fachstelle, genauso wie die Ausbildung und Sensibilisierung von möglicherweise mit Bedrohungen konfrontierten Amtsstellen auf Gemeinde- wie auf Kantonsebene. Die kantonspolizeiinternen Fachpersonen haben für ihre Aufgaben eine spezifische Ausbildung und permanente Weiterbildungen zu absolvieren. Damit die Risiko-Einschätzung mit einer umfassenden Perspektive vorgenommen werden kann, ist der strukturierte und transparente Informationsaustausch der betroffenen / involvierten Behörden (insbesondere KESB, Staatsanwaltschaft und soziale Dienste sowie bei Bedarf Bildungsinstitutionen) elementar. Aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone wurde seitens der Kantonspolizei vor einiger Zeit ein Grobkonzept für ein Bedrohungsmanagement erarbeitet.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Fälle von häuslicher Gewalt nehmen zu und die Schwelle, bei der die Polizei gerufen wird, sinkt zunehmend. Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für diese herausfordernden Situationen bedarf es hochqualifiziertes Personal. Personal, welches gleichzeitig bei anderen Polizeikorps aber auch in der übrigen Verwaltung und der Privatwirtschaft gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass die Einführung neuer polizeilicher Aufgaben wie das Bedrohungsmanagement auch ein Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger dazu bedarf, die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	<i>Dabei zeigte sich, dass folgende Anstrengungen notwendig sind:</i> <i>Mehraufwand von 160 Stellenprozent für die bei der Kantonspolizei eingerichtete Fachstelle;</i> <i>Belastung der Regionalpolizei (Uniformpolizei) mit zusätzlichen 100 Stellenprozent im Zusammenhang mit dem Erkennen und der Umsetzung des Bedrohungsmanagements vor Ort. Dieser Aufwand soll im Rahmen des jährlichen Korpsaufbaus aufgefangen werden;</i> - <i>Mehraufwand bei den für den strukturierten Informationsaustausch involvierten Amtsstellen mit rund 6 bis 10 Sitzungen pro Jahr;</i> - <i>Beizug einer spezialisierten psychologischen Fachperson für die Risikoeinschätzung. Dies soll auf Mandatsbasis geschehen; approximativ wird mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand zwischen Fr. 20'000.- bis Fr. 40'000.- gerechnet;</i> <i>Installierung einer bei anderen Kantonen angewendeten und vom Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) empfohlenen Web-Applikation für Risikoeinschätzung.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
		<i>Ergänzend sei erwähnt, dass sich diese Einschätzung mit den Aussagen des Polizeichefs des Fürstentums Liechtenstein deckt. Dort wurde vor kurzem ebenfalls ein Bedrohungsmanagement installiert. Die neu gegründete Fachstelle wurde mit 180 Stellenprozent inkl. der psychologischen Fachperson ausgestattet. Der zusätzliche Mehraufwand der Frontmannschaft und involvierter Fachstellen wird durch die normalen Entwicklungen an diesen Orten aufgefangen.</i>
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.		
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	SP Zu: «Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen» Im Bericht und Antrag werden zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtete Behörden genannt. Können im Rahmen des Datenaustauschs besonders schützenswerte Daten auch an Schulen weitergegeben werden? Das könnte unter Umständen heikel sein. Kann im Gesetz möglicherweise eine abschliessende Aufzählung erfolgen?	<i>Die Details werden auf Verordnungsstufe geregelt. Schulen zählen zu potenziell gefährdeten Orten bzw. sind Orte mit potenziell gefährdeten Personen. Sie sind nicht in die strukturierte Risikoeinschätzung eingebunden, sondern werden höchstens im Einzelfall eingebunden und erhalten dann die bestmögliche Begleitung und Beratung. Sie werden dabei die für ihre Gefährdungssituation notwendigen Informationen – nicht mehr – erhalten (also z.B. <u>keine</u> Informationen über ein Krankheitsbild eines Gefährders).</i>
Art. 58 Melderechte	Gemeinde Herisau In Bezug auf das Bedrohungsmanagement begrüsst die Gemeinde Herisau mit Blick auf die Sicherheit der Mitarbeitenden eine verstärkte Zusammenarbeit. Die Einbindung der Gemeinden im ämterübergreifenden Bedrohungsmanagement ist zumindest auf Anzeige der Gemeinde hin angezeigt. Daher ist das Melderecht nach Art. 58 nPolG und die damit verbundene Entbindung vom Amtsgeheimnis von grosser Wichtigkeit. Im Rahmen einer Gefährdungsansprache mit Bezug zur Gemeinde Herisau sind allenfalls vermittelnde Dritte beizuziehen. In Zukunft besteht dafür bei der Gemeinde Herisau eine entsprechende Ombudsstelle, sofern die neue Gemeindeordnung vom Stimmvolk angenommen wird.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer eine Interessenabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Der Verband anerkennt den Willen zur Neueinführung eines Bedrohungsmanagements. Dieses ist Ausfluss des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit und entspricht der zunehmenden Erwartung nach Prävention. Diesen Ansprüchen kann die Kantonspolizei jedoch von vornherein nur gerecht werden, wenn für diese zusätzlichen Aufgaben auch die dafür notwendigen (personellen) Ressourcen verfügbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass einerseits die politischen Gremien gewillt sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Andererseits müssen aber auch die fachlich und charakterlich geeigneten Personen rekrutiert werden können. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal erscheint dies keinesfalls selbstverständlich. Die Anforderungen an den Polizeiberuf haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Polizistinnen und Polizisten müssen sich beispielsweise im Alltag, insbesondere im uniformierten Polizeidienst, viel mehr «gefallen lassen». Respektlosigkeit, Anmache bis hin zu tätlichen Übergriffen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sieht sich die Kantonspolizei zunehmend mit psychisch auffälligen Personen konfrontiert, bei denen adäquate Massnahmen im Vergleich zu solchen bei psychisch «normalen» Personen deutlich mehr personelle Ressourcen binden.	<i>vgl. das oben dazu Gesagte.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Fälle von häuslicher Gewalt nehmen zu und die Schwelle, bei der die Polizei gerufen wird, sinkt zunehmend. Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für diese herausfordernden Situationen bedarf es hochqualifiziertes Personal. Personal, welches gleichzeitig bei anderen Polizeikorps aber auch in der übrigen Verwaltung und der Privatwirtschaft gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass die Einführung neuer polizeilicher Aufgaben wie das Bedrohungsmanagement auch ein Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger dazu bedarf, die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.		
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	SP Die SP AR erachtet die Information von Privaten grundsätzlich als sehr heikel. Aus der Formulierung geht aber klar hervor, dass diese Möglichkeit nur als ultima ratio zu verstehen ist. In diesem Sinne kann sich die SP AR einverstanden erklären.	<i>Es geht hier einzig um eine Massnahme zur konkreten Gefahrenabwehr.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 59 Gefährderansprache	FDP AR Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer eine Interessensabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei Der Verband anerkennt den Willen zur Neueinführung eines Bedrohungsmanagements. Dieses ist Ausfluss des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit und entspricht der zunehmenden Erwartung nach Prävention. Diesen Ansprüchen kann die Kantonspolizei jedoch von vornherein nur gerecht werden, wenn für diese zusätzlichen Aufgaben auch die dafür notwendigen (personellen) Ressourcen verfügbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass einerseits die politischen Gremien gewillt sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Andererseits müssen aber auch die fachlich und charakterlich geeigneten Personen rekrutiert werden können. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal erscheint dies keinesfalls selbstverständlich. Die Anforderungen an den Polizeiberuf haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Polizistinnen und Polizisten müssen sich beispielsweise im Alltag, insbesondere im uniformierten Polizeidienst, viel mehr «gefallen lassen». Respektlosigkeit, Anmache bis hin zu tätlichen Übergriffen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sieht sich die Kantonspolizei zunehmend mit psychisch auffälligen Personen konfrontiert, bei denen adäquate Massnahmen im Vergleich zu solchen bei psychisch «normalen» Personen deutlich mehr personelle Ressourcen binden. Fälle von häuslicher Gewalt nehmen zu und die Schwelle, bei der die Polizei gerufen wird, sinkt zunehmend.	<i>siehe obige Ausführungen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für diese herausfordernden Situationen bedarf es hochqualifiziertes Personal. Personal, welches gleichzeitig bei anderen Polizeikorps aber auch in der übrigen Verwaltung und der Privatwirtschaft gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass die Einführung neuer polizeilicher Aufgaben wie das Bedrohungsmanagement auch ein Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger dazu bedarf, die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	SP Für die SP AR geht die Vorführung, d.h. die Anwendung von Zwang bei einer Person, die sich noch nichts zuschulden hat kommen lassen, eindeutig zu weit. Antrag: «...und vorgeführt...» sei zu streichen Sollte der Regierungsrat an seiner Formulierung festhalten, müsste zwingend ergänzt werden, welche Rechte die gefährdende Person hat. Werden Gefährder über ihre Rechte aufgeklärt? Zum Beispiel, dass alle Informationen bei der Staatsanwaltschaft landen können? Wie sieht der Rechtsschutz aus? Können Gefährder gegen diese Realakte vorgehen? Für Art. 60 f sind diese Fragen in Art. 62 geregelt. Weshalb finden sich keine entsprechenden Ausführungen für Art. 59? Antrag: Allgemein scheint im Gesetz nirgends festzuhalten, welche Rechte Gefährder haben. Die SP AR ersucht den Regierungsrat zu prüfen, in welcher Form und wo die Rechte der Gefährder ergänzt werden könnten.	<i>Hier liegt möglicherweise ein Missverständnis vor. Es geht darum, sicherzustellen, dass die Polizei in Kontakt mit einem Gefährder / einer Gefährderin kommt.</i> <i>Beispiel:</i> <i>Wenn zum Beispiel einer Person eine Gewehrpatrone zugestellt wird, wird dies diese Person verunsichern. Wird der Sachverhalt dem Bedrohungsmanagement gemeldet, so ist es wichtig, dass die Polizei mit dem Absender dieses Briefes in Kontakt treten kann. Der Absender erhält aus diesem Grund eine Vorladung mit dem Hinweis, dass bei Nichtbeachtung eine Vorführung erfolgt. Ignoriert er nun diese Vorladung, so soll er auch durch die Polizei vorgeführt, also zwangsweise auf den Polizeiposten mitgenommen werden. Klärt sich der Vorfall oder bleibt eine latente Drohung zurück, wird dies einzig beim Bedrohungsmanagement registriert.</i> <i>Wie auch bei anderen Handlungen ist gegen ein solches Vorgehen der Polizei die Ergreifung von Rechtsmitteln möglich.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 60 Häusliche Gewalt	Die Mitte AR Art. 60 und 61 sowie nachfolgende Umsetzungsbestimmungen Die Mitte begrüsst explizit die ergänzten und erweiterten Bestimmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie Stalking. Es ist eine Verantwortung der Gesellschaft und des Staates bei solchen Delikten hinzuschauen und adäquat zu handeln. Häusliche Gewalt geht alle an!	
	PU Anmerkung zu Art. 60 und 61: Häusliche Gewalt kann (und wird vermehrt) auch durch Minderjährige gegenüber anderen Familienmitgliedern angedroht oder ausgeübt werden, ebenso können Minderjährige stalken. Wegweisungen sind dann aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar. Es wird empfohlen, spezielle Absätze oder Artikel zu formulieren, wie in diesen Fällen mit Minderjährigen umzugehen ist.	<i>Dieses Anliegen wird mit Art. 61 Abs. 3 nPolG (neue Nummerierung) aufgefangen. Ansonsten greifen die Regelungen des ZGB. Soweit eine minderjährige Person urteilsfähig ist, kann im Einzelfall durchaus eine Massnahme (z.B. eine Wegweisung) verfügt werden (z.B. Unterbringung bei einem Onkel oder Gotti, gleichzeitig Wegweisung vom Elternhaus; allerdings hat dies im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter zu erfolgen).</i>
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	Gemeinde Schönengrund Sind so alle Fälle abgedeckt? Hausgemeinschaft ist ev. noch näher zu definieren (einzelne Zimmer teilen sich Nasszellen und Küche, die Mieter sind jedoch untereinander nicht vertraglich gebunden)?	<i>Die Aufzählung in Art. 59 (neue Nummerierung) deckt die möglichen Anwendungsfälle in der nötigen (rechtlichen) Klarheit ab.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.		
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.		
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.		
Art. 61 Stalking	FDP AR Die Einführung des Artikels 61 Stalking wird ausdrücklich begrüsst.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Anmerkung zu Art. 60 und 61: Häusliche Gewalt kann (und wird vermehrt) auch durch Minderjährige gegenüber anderen Familienmitgliedern angedroht oder ausgeübt werden, ebenso können Minderjährige stalken. Wegweisungen sind dann aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar. Es wird empfohlen, spezielle Absätze oder Artikel zu formulieren, wie in diesen Fällen mit Minderjährigen umzugehen ist.	<i>Dieses Anliegen wird mit Art. 61 Abs. 3 (neue Nummerierung) angegangen.</i> <i>vgl. das oben Gesagte.</i>
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.		
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.		
Art. 62 Verfahren		
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ⁹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.		

⁹⁾ SR [311.0](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterleiten.		
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn Kindes- oder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.		
Art. 63 Rechtsschutz		
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.	Die Mitte AR Art. 63 Abs. 1 und 3 Es stellt sich die Frage, ob ein Entscheid tatsächlich ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden soll. Zudem stellt sich die Frage, gestützt worauf das Gericht entscheiden soll, da ihm ja nur der schriftliche Antrag des Betroffenen vorliegt. Es wäre zu prüfen, ob nach Eingang des Antrags nicht zumindest die Kantonspolizei unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme und ergänzender Unterlagen (z.B. Einvernahmeprotokolle) aufgefordert werden soll.	<i>Dem Gericht stehen heute sämtliche polizeiliche Akten inklusive Einvernahmeprotokolle zur Verfügung, soweit es tatsächlich zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Vor Gericht werden – so weit nicht superprovisorisch entschieden werden muss – beide Parteien angehört.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.		
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.	Die Mitte AR Art. 63 Abs. 1 und 3 Es stellt sich die Frage, ob ein Entscheid tatsächlich ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden soll. Zudem stellt sich die Frage, gestützt worauf das Gericht entscheiden soll, da ihm ja nur der schriftliche Antrag des Betroffenen vorliegt. Es wäre zu prüfen, ob nach Eingang des Antrags nicht zumindest die Kantonspolizei unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme und ergänzender Unterlagen (z.B. Einvernahmeprotokolle) aufgefordert werden soll. Bei Abs. 3 stellt sich die Frage, ob beim Obergericht die Kapazitäten vorhanden sind, um über solche Anträge «unverzüglich» zu entscheiden.	<i>vgl. das oben Gesagte. Dem Gericht stehen bereits heute sämtliche polizeilichen Akten inklusive der Einvernahmeprotokolle zur Verfügung, soweit es tatsächlich zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Vor Gericht werden – so weit nicht superprovisorisch entschieden werden muss – beide Parteien angehört.</i> <i>Diese Frage ist vom Obergericht zu beantworten. Diese Fälle dürften indes prioritär zu behandeln sein.</i>
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen		
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁰⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.		
Art. 65 Organisation	PU Im erläuternden Bericht (S. 28) wird ohne Begründung erwähnt, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die Kantonspolizei nicht mehr explizit statuiert ist. Es erscheint aber unabdingbar, die Zuständigkeit der Aufsicht explizit zu definieren. Eine «Unterstellung» impliziert keinesfalls auch eine Aufsichtspflicht.	<i>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Regelung in anderen Kantonen. In der Kantonsverfassung (Art. 89 Abs. 2 lit. a) ist festgehalten, dass dem Regierungsrat die Verantwortung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit obliegt. Gemäss Organisationsgesetz (bGS 142.12) obliegt die Verantwortung über die jeweiligen Ämter dem zuständigen Departement. Gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b Organisationsgesetz überwacht der Regierungsrat die Erreichung der Ziele, die Erfüllung der Aufgaben usw. der gesamten kantonalen Verwaltung. Eine Erwähnung der Aufsicht in einem Spezialgesetz – wie vorliegend dem Polizeigesetz – erübrigt sich.</i>
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.		

¹⁰⁾ ZGB (SR [210](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.		
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst		
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	Gemeinde Herisau In Bezug auf die Regelung von Art. 66 Abs. 1 nPolG ist unklar, welche Positionen bei der Polizei zwingend Personen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten sind. Solche Positionen gibt es sicherlich, jedoch ist insbesondere mit Blick auf interkulturelle und sprachliche Kompetenzen für die Anstellung von gut assimilierten Personen mit Migrationshintergrund und einer Niederlassungsbewilligung C die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Dies könnte nicht nur in der Polizeiarbeit mit Ausländern eine Chance sein, sondern auch im Bereich der Rekrutierung von Spezialisten, bspw. im Bereich Informatik, Vorteile bieten. Je urbaner eine Gemeinde ist, desto höher ist der Bevölkerungsanteil an Personen ohne Schweizer Bürgerrecht und desto gewichtiger sind die oben erwähnten Vorteile. So machte der urbane Kanton Basel-Stadt gute Erfahrungen mit Polizisten/innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Aber auch der ländlich geprägte Kanton Schwyz stellt gut assimilierte Ausländer als Polizisten ein. Im Kanton Bern wird dies zurzeit diskutiert. Ferner sind Personen ohne Schweizer Bürgerrecht auch bei der SBB-Transportpolizei sowie im Konsulatschutz in Zürich mit polizeilichen Aufgaben betraut.	<i>Dies ist letztlich eine politische Frage. Der Regierungsrat und auch die Kantonspolizei stehen der Öffnung des Polizeidienstes für Personen mit Niederlassung positiv gegenüber. Unabhängig davon ist entscheidend, dass Bewerberinnen und Bewerber alle Aufnahmekriterien erfüllen, welche zum erfolgreichen Abschluss der schweizweit harmonisierten Polizeiausbildung notwendig sind.</i> <i>Richtig ist, dass im Kanton Schwyz und Basel-Stadt Personen mit Niederlassungsbewilligung C in den Polizeidienst aufgenommen werden können. Aktuell verfügt der Kanton Schwyz über keine und der Kanton Basel-Stadt über knapp 10 Personen ohne Schweizer Bürgerrecht im Polizeidienst.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Infolgedessen ist genauer im Gesetz zu definieren, welche Personen ohne Schweizer Bürgerrecht welche Funktionen im Polizeikorps übernehmen können sollen und welches die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Anstellung sind, so dass auf Stufe Gesetz klare Voraussetzungen für eine Anstellung von gut assimilierten Ausländern als Polizisten bestehen und diese auch wissen können, welche Funktionen ihnen offenstehen.	
	Die Mitte AR Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus. Unsere Partei stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in unserer multikulturellen Gesellschaft einerseits und in unserem liberalen Kanton andererseits immer noch zeitgerecht ist. Unbestritten sollen hohe Zulassungsbedingungen bei der Rekrutierung von Polizeibediensteten gelten. Trotzdem stellt sich die Frage, ob beispielsweise «Secondos» mit einwandfreiem Leumund nicht genauso für den Polizeidienst zugelassen werden könnten. Auch könnte dies dem gegenseitigen Verständnis verschiedener Kulturen dienen.	<i>siehe obige Bemerkungen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP AR Die Formulierung «in der Regel» ist zu streichen.	<i>Der Begriff «In der Regel» muss zwingend im Gesetzestext bleiben, ansonsten könnten sogenannte Quereinsteiger nicht in den Polizeidienst aufgenommen werden. Aktuell würde dies den Kommandanten, den Chef Kommandodienste, den Stabschef und eine Polizistin im Kriminaltechnischen Dienst betreffen.</i>
	PU Heisst «in der Regel», dass auch ohne Schweizer Bürgerrecht Polizeidienst bei der Kapo AR geleistet werden kann?	<i>siehe obige Bemerkungen.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verband der Kantonspolizei In Art. 66 Abs. 1 nPolG/AR wird die aktuell geltende Regelung übernommen, wonach die Zulassung zum Polizeidienst in der Regel das Schweizer Bürgerrecht voraussetzt. Dem Verband erscheint es einerseits nicht mehr zeitgemäss, die Zulassung zum Polizeidienst im Kanton Appenzell Ausserrhoden grundsätzlich an das Schweizer Bürgerrecht zu knüpfen. Andererseits erscheint diese Hürde auch mit Blick auf die zunehmend schwierigere Personalgewinnung hinderlich. Es wird daher beantragt, vom Regelerfordernis des Schweizer Bürgerrechts abzusehen. Gleichzeitig ist im Rahmen der Vernehmlassung klarzustellen, dass damit die Anforderungen an angehende Polizisten und Polizistinnen bei der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden keinesfalls gesenkt werden sollen. Aus Sicht des Verbandes lässt sich die Eignung für den Polizeiberuf jedoch nicht am Bürgerrecht festmachen.	<i>siehe obige Bemerkungen.</i>
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.		
Art. 67 Bewaffnete Dienstausbübung		
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstaussübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.		
Art. 68 Ausweispflicht		
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.		
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit		
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.	Gemeinde Herisau In Bezug Art. 69 Abs. 1 nPolG stellt sich die Frage, ob das Einschreiten von Polizist/innen in der dienstfreien Zeit subsidiär zum Beizug von verfügbaren Polizeikräften im Dienst ausgestaltet werden soll, wie dies der Kanton Bern kennt (Art. 170 PolG-BE). Das polizeiliche Handeln in der dienstfreien Zeit soll nur subsidiär zu den diensthabenden Kräften und in dringlichen Fällen vorkommen, da andernfalls Interventionen von den Bürger/-innen mangels Erkennbarkeit kaum toleriert werden und ein Gefühl der verdeckten Überwachung entstehen könnte, insbesondere, falls Interventionen wegen Übertretungen erfolgen würden.	<i>Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wortlaut der Regelung von § 46 PolG ZH und ist inhaltlich deckungsgleich mit § 63 PolG TG.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	Die Mitte AR Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt. Wie der erläuternde Bericht klarstellt, gilt diese Berechtigung nur auf dem Kantonsgebiet. Im Sinne der Klarheit, würde die Mitte AR es jedoch begrüssen, wenn dies in Art. 60 nochmals explizit erwähnt würde. Im Weiteren ist überhaupt mit grosser Zurückhaltung von diesem Artikel Gebrauch zu machen. Wie es in Abs. 2 ausgeführt ist, soll es sich um schwere Straftaten handeln und nicht, dass Polizeifunktionäre in ihrer Freizeit Übertretungen ahnden. Sie sollen bei Vergehen und Verbrechen agieren können und daher ist diese Legitimation beschränkt auf unser Kantonsgebiet korrekt.	<i>Wiederholungen sind soweit möglich zu vermeiden. Die Korpsangehörigen der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden sind sich bewusst, dass ihnen das Polizeigesetz nur im eigenen Kanton die notwendige Grundlage zum Eingreifen bietet. Sind sie polizeilich in anderen Kantonen unterwegs, gilt das Polizeigesetz des entsprechenden Kantons.</i>
Art. 70 Wohnort		
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.	Gemeinde Urnäsch Um die Einsatzzeiten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist die Distanz vom Wohnort zum Dienstort sehr entscheidend. Diese bestimmt im Piketteinsatz die Reaktionszeit der Polizei für den Erstangriff! Dies hat wohl Auswirkungen auf das bestehende Dienstzeitmodell. Der Anreiz, im Kanton zu wohnen, sollte gefördert werden. Wie wird dies gehandhabt?	<i>Die vorgesehene Rayonpflicht ermöglicht die beschränkte Berücksichtigung der Niederlassungsfreiheit und gleichzeitig die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Polizeikorps auch in Notfällen.</i>
	Gemeinde Schönengrund Sinnvoll und zeitgemäss, die Wohnsitzpflicht abzuschaffen.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Mitte AR Auch wenn die Wohnsitzpflicht verschiedene Vorteile mit sich zog, so ist sie heute wohl nicht mehr zeitgerecht. Die Mitte begrüsst die offenere Regelung über die Verpflichtung den Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen. Die Mitte AR begrüsst es, dass die Wohnsitzpflicht für Polizeiangehörige nun endlich aufgehoben wird und erhofft sich, dass sich dies nun auch bei der Rekrutierung neuer Polizeiangehöriger bemerkbar macht.	
	FDP AR Die freiere Gestaltung des Artikels ermöglicht es Mitarbeitenden im Rayon zur Dienststelle zu leben. 25 Minuten bis zum Arbeitsort und 10 Minuten Entfernung mit dem Auto zum kantonalen Gebiet stehen im Einklang mit der Aufgabe.	
Art. 71 Personalrecht		
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.	FDP AR Die freiere Gestaltung des Artikels ermöglicht es Mitarbeitenden im Rayon zur Dienststelle zu leben. 25 Minuten bis zum Arbeitsort und 10 Minuten Entfernung mit dem Auto zum kantonalen Gebiet stehen im Einklang mit der Aufgabe.	



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	Die Mitte AR Unsere Partei begrüsst die verschiedenen Optionen hinsichtlich der Kostenpflicht des Verursachers. Gerade weil es sich jedoch um verschiedenste Optionen handelt, so wäre zu prüfen, ob es nicht ergänzende Bestimmungen benötigt. Wer durch sein vorsätzliches Verhalten polizeilichen Massnahmen verursacht, der sollte gemäss Ansicht der Mitte konsequent finanziell zur Rechenschaft gezogen werden. Die jüngsten Ereignisse im und um unseren Kanton zeigen diesbezüglich noch Handlungsbedarf auf. Die dem erläuternden Bericht hervorgehenden Regelung mit den ersten 12 Einsatzstunden wird begrüsst, wobei die Abgrenzung von Veranstaltungen mit ideellem Zweck gut vorgenommen werden muss. Bericht hervorgehenden Regelung mit den ersten 12 Einsatzstunden wird begrüsst, wobei die Abgrenzung von Veranstaltungen mit ideellem Zweck gut vorgenommen werden muss. Hinsichtlich der Regelung für ideelle Zwecke (Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik, ...) mag es dann umso mehr erstaunen, dass die von den Gemeinden beanspruchte Dienstleistung für die Schulung der Verkehrsangestellten kostenpflichtig sein soll. Diesbezüglich wird auf die vorausgegangenen Ausführungen unter Art. 7 verwiesen.	<i>Weitere Details sind nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe (Gebührentarif) zu regeln.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Ein teurer Polizeieinsatz bei kommerziellen Veranstaltungen wird von breiten Teilen der Bevölkerung als stossend empfunden. Ist dann noch Sachbeschädigung im Spiel, wird die Toleranz des Steuerzahlers sehr strapaziert. Die FDP AR begrüsst deshalb den Artikel 72 ausdrücklich und bittet um die Umsetzung und Anwendung desselben.	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.		
² Veranstalter werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	Gemeinde Urnäsch Werden künftig Einsätze wie Viehtriebbegleitungen, Fasnachtsumzüge, Schwägalp-Schwinget, Bergsprint Walzenhausen, etc. den Veranstaltern / Gemeinden in Rechnung gestellt?	<i>Weitere Details sind nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe (Gebührentarif) zu regeln. Vgl. im Übrigen die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Zu diesem Absatz bedarf es in der Verordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen einer eindeutigen Regelung, wie sie auch aus dem erläuternden Bericht (S. 31) nicht ersichtlich ist, da die aufgelistete Prozent-Einteilung recht zufällig erscheint. Hier müssten eindeutige Indikatoren geschaffen werden, um mögliche Unstimmigkeiten vorzubeugen.	<i>Weitere Details sind nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe (Gebührentarif) zu regeln.</i> <i>Die Indikatoren im erläuternden Bericht sind nicht zufällig gewählt, sie sind vielmehr ein Ausfluss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.</i>
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.		
Art. 73 Private Alarmanlagen		
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.		
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 74 Gebührentarif		
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.		
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung		
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	SVP AR Der Absatz ist zu allgemein formuliert. Die Formulierung öffnet Tür und Tor für Schadenersatzforderungen. Die SVP AR erwartet eine präzisere Formulierung. Schadenersatz soll nur geleistet werden, wenn auf Weisung der Kapo gehandelt wird.	<i>Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung ist genügend präzise, ist doch rechtsgenüglich darzulegen, dass die berechnete Person der Polizei bei der Auftragserfüllung geholfen hat. Zu denken ist beispielsweise an Verkehrsregelungen, aber auch an Verhaftungen mit grosser Gegenwehr. Wenn bei letzterer z.B. eine Brille zu Bruch geht, ist diese zu ersetzen. Eine Weisung zur Unterstützung bei einer Verhaftung kann die Polizei jedoch nicht geben.</i>
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.		
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 76 Information der Öffentlichkeit		
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.		
Art. 77 Datenbearbeitung	FDP AR Der automatisierte Datenaustausch trägt zur Effizienz der Polizeiarbeit bei und ist deshalb zu begrüßen. Die FDP AR bittet darum besonderen Augenmerk auf die Speicherung von Daten zu legen. Die vollständige Löschung aller zufällig erhobener Daten muss gewährleistet sein. Die Einsetzung des Datenschutzbeauftragten wird deshalb ausdrücklich begrüsst.	
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personendaten (Profiling) ist zulässig.	SP Die Gleichsetzung von «automatisierte Bearbeitung von Personendaten» mit «Profiling» ist nicht korrekt. Automatisierte Bearbeitung von Personendaten ist ein umfassenderer Begriff. Insgesamt erscheint die Norm über automatisierte Datenbearbeitung zu unbestimmt. Es fragt sich, was genau hier gemacht werden soll.	<i>Der Terminus Profiling in der Klammer soll beibehalten werden. Profiling wird von der GDPR (Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union) als automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten definiert. Das automatisierte Erstellen von Persönlichkeitsprofilen kann insbesondere im Rahmen des Bedrohungsmanagements wie auch von Fahndungen wichtig sein. Weitere Ausführungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln.</i>
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.		
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹¹⁾ .		
Art. 78 Datensammlungen		
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.		

¹¹⁾ bGS [146.1](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunfts- und Berichtigungsverfahren.		
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.		
Art. 79 Datenbekanntgabe		
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹²⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.	SVP AR Eine Ergänzung im Bereich Bildmaterialherausgabe und Veröffentlichung ist wünschenswert (siehe ZH/TG).	<i>Das Polizeigesetz des Kantons Thurgau kennt keine entsprechende Regelung.</i>
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.	SVP AR Hier braucht es eine Ergänzung in Bezug auf das Datenschutzgesetz.	<i>vgl. das oben zu Abs. 1 Gesagte und die Ausführungen im erläuternden Bericht.</i>

¹²⁾ bGS [146.1](#)



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden		
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.	Gemeinde Schönengrund Meines Wissens auf internationaler Ebene bereits eingeführt. Innerhalb CH ist der Austausch noch nicht geregelt.	
	SP Die SP AR fragt sich, ob diese Norm als Rechtsgrundlage für einen automatisierten interkantonalen Datenaustausch bzw. für automatisierte Datenbanken ausreicht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Rechtsgrundlage der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts standhält oder ob die Regelung nicht spezifischer und genauer erfolgen müsste.	<i>vgl. das oben Gesagte.</i>
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.		
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.		



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle		
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	Gemeinde Schönengrund Ist das notwendig und sinnvoll? Eine solche Person ist nicht unabhängig – ev. eher DSKO ausbauen.	<i>Durch den Einbezug des DSKO ist die externe Sicht und Überprüfung gewährleistet.</i>
	FDP AR Der automatisierte Datenaustausch trägt zur Effizienz der Polizeiarbeit bei und ist deshalb zu begrüßen. Die FDP AR bittet darum besonderen Augenmerk auf die Speicherung von Daten zu legen. Die vollständige Löschung aller zufällig erhobener Daten muss gewährleistet sein. Die Einsetzung des Datenschutzbeauftragten wird deshalb ausdrücklich begrüsst.	
	SVP AR Dieser Artikel impliziert eine unnötige Stellenschaffung. Das Datenschutz-Kontrollorgan ist ausreichend. Die SVP AR besteht auf die Streichung dieses Artikels!	<i>Da das bereichsspezifische kantonale Datenschutzrecht im Polizeiwesen als lex specialis dem formellen kantonalen Datenschutzrecht vorgeht, soll polizeiintern eine verantwortliche Person bezeichnet werden.</i>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 82 ViCLAS-Daten		
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹³⁾ .		
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:		
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;		
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;		

¹³⁾ ViCLAS-Konkordat (bGS [522.2](#))



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.		
Art. 83 Rechtsschutz		
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁴⁾ .		
Art. 84 Vollzug		
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		

¹⁴⁾ bGS [143.1](#)



3. Anträge und Bemerkungen zu weiteren Artikeln

Art. 59a PG Meldung von Missständen		
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.		
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienstpflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.		
Art. 72a PG Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen		
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.		



² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.		
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.		
Art. 2b VRPG Anspruch auf Verfahren und Entscheid		
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.		
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.		



Art. 17a Gesetz über das kantonale Strafrecht Missachtung kantonalen Flugverbote		
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.	Die Mitte AR Die Bestimmung scheint etwas unbestimmt zu sein. Gilt dieser Strafartikel auch bei temporären Flugverboten nach Art. 43 Abs. 1 nPolG? Einsätze der Polizei sind regelmässig nicht aus 300 m Entfernung als solche erkennbar. Es dürfte dadurch häufig vorkommen, dass Personen, die ein unbemanntes Luftfahrzeug steigen lassen, gar nichts vom Einsatz wissen. Dann abzuklären, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, dürfte schwierig sein. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob zunächst eine Verwarnung ausgesprochen werden soll, bevor die Handlung strafbar wird.	<i>Die vorgesehene Formulierung ist für die Umsetzung von Art. 42 (neue Nummerierung) unabdingbar. Die Staatsanwaltschaft wird die Umstände des Einzelfalls bei der Ausfällung der Strafe (oder des Verzichts darauf) berücksichtigen.</i>